



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - Zuwendungsvorschriften	2589
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 - Landeshaushalt -	2643
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	2656
Ministerium des Innern	
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“	2660
Landesumweltamt Brandenburg	
Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage in 16269 Wriezen	2660
Genehmigung für eine Anlage zur Bearbeitung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt	2661
Errichtung und Betrieb einer Tierfeuerbestattungsanlage in 16928 Falkenhagen	2662
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für nicht gefährliche Abfälle in 03253 Doberlug-Kirchhain, OT Hennersdorf	2663
BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN	
Der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	2663

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2664
Aufgebotssachen	2695
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern (IHP GmbH)	2696
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	2696
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	2696
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	2697
BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES	
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Fischereifonds	2701

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

VV-LHO § 44

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - Zuwendungsvorschriften

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 21 - H 1007.017-74 -001/08 -
Vom 24. September 2008

I.

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. September 2008 (ABl. S. 2385), wie folgt geändert:

1. Die VV Nr. 3.5 zu § 23 LHO wird wie folgt gefasst:

„3.5 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nummern 2.1 und 2.2 zu § 7 sowie Nummer 11a.2 zu § 44 LHO).“

2. Die VV/VVG zu § 44 LHO werden wie folgt gefasst:

§ 44 LHO Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.

(2) Juristischen Personen kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der staatlichen Aufsicht ist das jeweilige Fachministerium zuständig.

(3) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes

von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

„VV zu § 44

Inhalt

Zu § 44 Abs. 1

- Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich -

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung der Verwendung
- Nr. 11a Erfolgskontrolle
- Nr. 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Zu § 44 Abs. 2

- Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -

- Nr. 15 Personenkreis
- Nr. 16 Verfahren

Zu § 44 Abs. 3

- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -

- Nr. 17 Allgemeines
- Nr. 18 Voraussetzungen
- Nr. 19 Verfahren

Anlagen:

Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Anlage zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44 -
Grundsätze für Förderrichtlinien

Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44 -
Checkliste zu Förderprogrammen

VV-LHO § 44

VV zu § 44 Abs. 1**- Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich -****1 Bewilligungsvoraussetzungen**

- | | | | |
|-------|---|----------|--|
| 1.1 | Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. | 1.4.1 | die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben, |
| 1.2 | Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. | 1.4.2 | die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nummer 2), |
| 1.3 | Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. | 1.4.3 | die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5), |
| 1.3.1 | Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen von Nummer 1.3 zulassen. | 1.4.4 | die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (zum Beispiel in den Fällen der Nummer 6), |
| 1.3.2 | Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. | 1.4.5 | den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nummern 10 und 11). Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. |
| 1.3.3 | Nummer 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist. | 1.4.6 | Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100.000 Euro, ist der Landesrechnungshof zu hören; in jedem Fall ist er zu unterrichten. |
| 1.4 | Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über | 1.4.7 | Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nummer 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbefarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Nummer 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf. |
| | | 1.5 | Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn Bestimmungen des Bundes oder der Europäischen Union die Gewährung von Zuwendungen unterhalb dieses Betrages zulassen. |
| | | 1.6 | Bei Projektförderung im Rahmen übergeordneter Ziele - insbesondere Förderprogramme - darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach VV Nummer 3.5 zu § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt. |
| | | 2 | Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung |
| | | 2.1 | Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. |

- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)
- 2.2.2 oder zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung)
- 2.2.3 oder mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Ein Festbetrag ist mit entsprechender Sorgfalt auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Er ist in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sich die Ausgaben verändert haben, neue Einnahmen hinzugetreten sind und der Festbetrag der Höhe nach noch notwendig und angemessen ist. Eine Festbetragsfinanzierung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.
- 2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 2.6 Ausgaben für die Prüfung durch Wirtschaftsprüfungunternehmungen sind nur zuwendungsfähig, wenn dies nach Lage des Einzelfalles wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

3 Antragsverfahren

- 3.0 Zuwendungen werden auf der Grundlage der voraussichtlichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers veranschlagt und bewilligt. Demgemäß dürfen die im Finanzierungsplan ausgewiesenen unbaren Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß auch für Sachleistungen. Die Kosten der Abschreibung sind - unbeschadet abweichender Regelungen zum Beispiel in Förderrichtlinien oder anderen Vorschriften - nicht zuwendungsfähig. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 5 regeln, wenn Bestimmungen des Bundes und der Europäischen Union die Förderung der Kosten der Abschreibungen ausdrücklich zulassen.

Zur Vermeidung von Nachbewilligungen aufgrund von Kostensteigerungen ist bei der Antragsprüfung auch darauf zu achten, dass die im Antrag geltend gemachten Ausgaben zeitnah ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist der Zuwendungsempfänger zur Überprüfung der Ausgaben aufzufordern.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben, insbesondere bei der Förderung von Baumaßnahmen, dürfen Finanzierungskosten (zum Beispiel Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen und Zwischenkreditzinsen) nicht berücksichtigt werden.

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 3.3.1 bei Projektförderung (Nummer 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und gegebenenfalls Stel-

VV-LHO § 44

- lenpläne) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird (die Erklärung und Satz 1 der Nummer 1.3.2 sind in den Antragsvordruck aufzunehmen),
- 3.3.2 bei institutioneller Förderung (Nummer 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nummer 3.4.2 zu § 23), sofern sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
- 3.3.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- 3.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.4.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- 3.4.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nummer 2.5),
- 3.4.3 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.4.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.4.5 etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushalte des Landes,
- 3.4.6 die geplanten förderpolitischen Ziele (zum Beispiel den Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (zum Beispiel in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).
- 3.5 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dazu erforderliche Unterlagen, insbesondere Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, sind anzufordern. Nummer 3.4 gilt entsprechend.
- 3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
- 3.6.1 Es bedarf stets eines schriftlichen Antrags.
- 3.6.2 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 - GVBl. I S. 306 - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2034 -), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind nach
- 3.6.2.1 dem Zweck der Zuwendung,
- 3.6.2.2 den Rechtsvorschriften,
- 3.6.2.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
- 3.6.2.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen.
- 3.6.3 Zu den Tatsachen nach Nummer 3.6.2 gehören insbesondere solche,
- 3.6.3.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nummer 3.2),
- 3.6.3.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nummern 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.6.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere den §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.6.3.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.6.4 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

- 3.6.5 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.6.6 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- 4 Bewilligung**
- 4.0 Der Zuwendungszweck muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.
- Der Zuwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Vorschrift sieht daher vor, dass bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung im Zuwendungsbescheid festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bindung führt eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck oder eine Nichtverwendung, wie zum Beispiel durch Stilllegung eines Betriebes, regelmäßig zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.
- Im Zuwendungsbescheid ist auch festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er sonst zu verfahren hat. Beispielsweise könnte der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen - wie zum Beispiel der Erzielung eines bestimmten Mindesterloßes - verbinden.
- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfGBbg).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nummer 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung (Nummern 3.2 und 3.3) und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, ab wann und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und gegebenenfalls wie nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist,
- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nummer 1.1 Satz 2), die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.2.5 die Festlegung des Zeitraums, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann (Bewilligungszeitraum); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, und - soweit geboten - bei Projektförderung zusätzlich zum Bewilligungszeitraum die Festlegung des Zeitraums, in dem das Projekt oder Teile davon durchgeführt sein müssen,
- 4.2.5.1 Bei der Angabe des Bewilligungszeitraums im Zuwendungsbescheid handelt es sich regelmäßig nur um eine das Auszahlungsverfahren näher ausgestaltende Regelung. Durch sie wird der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung von Zuwendungsmitteln zeitlich begrenzt. Soll darüber hinaus der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, eine Maßnahme spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums durchzuführen, muss die Angabe des Bewilligungszeitraums um eine entsprechende Nebenbestimmung (zum Beispiel durch eine Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfGBbg) ergänzt werden.
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,

VV-LHO § 44

- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nummer 3.4.2 zu § 23), sofern sie für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nummer 5)
- 4.2.10 und regelmäßig eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfGBbg). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; auf die Nummern 4.2.1 bis 4.2.9, 5.2, 5.3 und 7.3 sowie die §§ 48, 49, 49a, 60, 61 und 62 VwVfGBbg wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit dieser nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, gilt sein Verzicht als erteilt, wenn die Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt. Nachträgliche Änderungen der Zuwendungsbescheide sind dem Landesrechnungshof nur mitzuteilen, wenn durch die Bescheidänderung die bewilligte Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.
- 4.5 Stellt sich zum Beispiel aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 5 ANBest-P oder auf andere Weise heraus, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nummer 4, in den übrigen Fällen nach Nummer 8.
- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**
- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung.
- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 5.1) hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 5.3.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs.
- Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke (einschließlich Gebäude) oder Rechte erworben werden; bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht,
- 5.3.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- 5.3.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.3.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung,
- 5.3.5 die Beteiligung anderer Dienststellen,

VV-LHO § 44

5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung (Nummer 7.4) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,

5.3.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,

5.3.8 die entsprechende Anwendung insbesondere haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für den Zuwendungsempfänger gelten, muss in besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden, ob und inwieweit haushaltsrechtliche Vorschriften des Landes sinngemäß anzuwenden sind; dies kann zum Beispiel auch in einem allgemeinen Teil des für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans erfolgen. Die Gesamthöhe der Förderung aus öffentlichen Mitteln ist zu berücksichtigen. Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (zum Beispiel Bestimmungen über Kfz, Dienstreisen, Büroausstattung) kann allerdings auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Förderungen handelt. Die Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften kommt vorrangig bei institutioneller Förderung in Betracht. Denkbar sind aber auch Projektförderungen, die der institutionellen Förderung ähnlich sind (zum Beispiel bei der Förderung von Betriebskosten einer Einrichtung).

5.3.9 soweit Anspruch auf Investitionszulagen besteht, bei Zuwendungen zur Projektförderung für die geförderten Maßnahmen die Verpflichtung, einen Antrag auf Gewährung von Investitionszulagen zu stellen,

5.3.10 bei zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch ungeklärter Sachlage hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers soll die Vorsteuer aus den zuwendungsfähigen Ausgaben herausgerechnet werden.

5.4 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen eingestellt werden kann (insoweit Widerruf entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfGBbg). Das Ministerium der Finanzen kann aus zwingen-

den haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Landesbauverwaltung (Hoch- beziehungsweise Tiefbauverwaltung) in der Regel vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung).

6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund) gefördert wird und die Zuwendungen insgesamt den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

6.3 Von einer baufachlichen Prüfung kann abgesehen werden,

6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind

6.3.2 oder wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen handelt, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde (GV) beteiligt ist,

6.3.3 oder wenn bei Baumaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - GA - (GA-G)‘ die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen einen Anteil von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf

6.4.1 die Prüfung der Antragsunterlagen,

6.4.2 die Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.5 Zu prüfen sind

6.5.1 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,

6.5.2 die Angemessenheit der Kosten.

6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunter-

VV-LHO § 44

- lagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:
- 6.6.1 ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- 6.6.2 vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- 6.6.3 Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- 6.6.4 Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen,
- 6.6.5 Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.6.6 Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- 6.6.7 Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- 6.6.8 Bauzeitplan und Finanzierungsplan.
- 6.7 Die staatliche Bauverwaltung kann, soweit dies für die baufachliche Prüfung erforderlich ist, weitere nach der Bauvorlagenverordnung zu fertigende Unterlagen anfordern.
- 6.8 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.
- 6.9 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (vgl. Prüfvermerk - Grundmuster 1 und 3 VVG) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen**
- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen,
- wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.
- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. In diesem Rahmen können bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und in vergleichbaren Fällen (Betriebskostenförderungen) für die Auszahlung im Voraus feste Termine vorgesehen werden.
- 7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 7.4 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (vgl. § 39 VwVfGBbg). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfGBbg wird hingewiesen.
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfGBbg). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.
- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfGBbg mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teil-

VV-LHO § 44

- weise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfGBbg mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfGBbg liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn
- 8.2.4.1 der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- 8.2.4.2 die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- 8.2.4.3 seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 49a Abs. 4 VwVfGBbg), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird. Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung der dritte Tag, nach dem die Landeshauptkasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse), es sei denn, dass der überwiesene Betrag zu einem späteren Zeitpunkt dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird.
- 8.3 In den Fällen der Nummern 8.2.2 bis 8.2.5 sowie bei den Ermessensentscheidungen nach VwVfGBbg hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- 8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist entsprechend § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.*
- * Anmerkung:
Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.
- 8.6.1 Zinsen gemäß § 49a Abs. 4 VwVfGBbg sind nicht zu erheben, wenn bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass der angeforderte Betrag innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden ist. Die in besonderen Förderrichtlinien vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten bleiben unberührt.

VV-LHO § 44

- Die Zinspflicht beginnt für zu früh angeforderte Beträge, soweit sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden sind, vom Auszahlungstage an und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz der Mittel vorausgeht. Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung regelmäßig der dritte Tag, nachdem die Landeskasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse). Die Regelung findet naturgemäß keine Anwendung, wenn abweichend von Nummer 7 VV/VVG zugelassen worden ist, dass die Zuwendungen zu bestimmten Terminen oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausbezahlt werden (vgl. zum Beispiel Nummern 7.2, 7.3 VVG).
- Zinsen sind auch für Zeiträume zwischen der Auszahlung und der Rückgabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger zu erheben, wenn eine Rücknahme oder ein Widerruf des Zuwendungsbescheides nicht vorliegt, die Zuwendung aber nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist.
- 8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 50 Euro nicht übersteigen. Bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks sollen die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden.
- 8.8 Im Falle einer Nichtgeltendmachung von Erstattungsansprüchen und/oder einer Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- 8.9 Zur Berechnung der Zinsen wird auf die Anmerkung zu VV Nr. 4 zu § 34 sowie die VV Nrn. 45 und 51 zu § 70 hingewiesen.
- 9 Überwachung der Verwendung**
- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung (Datum des Prüfungsvermerks).
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nummer 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.
- 10 Nachweis der Verwendung**
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nummer 1.4.5 bestimmte Behörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 10.2 Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.
- 10.3 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:
- In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass
- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
 - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
 - die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
 - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

VV-LHO § 44

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

11 Prüfung der Verwendung

11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob

11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,

11.1.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Der Anteil der örtlichen Erhebungen sollte mindestens 5 v. H. aller vertieft zu prüfenden Nachweise ausmachen. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege und so weiter sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
- Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.

11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die prüfende Stelle nicht die bewilligende Stelle ist.

11.4 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise (das heißt einschließlich der vom Zuwendungsempfänger anzufordernden Belege) abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

11.5 Hat eine vom Zuwendungsempfänger unabhängige Prüfungseinrichtung (zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die zweckentsprechende Verwendung geprüft und bestätigt, kann von einer nochmaligen Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung nach denselben Kriterien durchgeführt worden ist wie die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

11.6 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

11.7 Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um ein Unternehmen, an dem das Land Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes oder § 67 LHO hat, ist die für die Verwaltung von Landesbeteiligungen zuständige Stelle von der Bewilligungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung und das gegebenenfalls von ihr Veranlassete zu unterrichten.

11a Erfolgskontrolle

Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (zum Beispiel eigenständige Eva-

VV-LHO § 44

- luierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.
- 11a.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird beziehungsweise erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nummer 3.4.6).
- 11a.2 Für übergeordnete Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.
- 11a.3 Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle entsprechend Nummer 11a.2 durchzuführen.
- 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger**
- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung gemäß § 44 Abs. 2 voraus.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- 12.4 Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form
- Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe - gegebenenfalls durch Bezugnahme auf bestehende Förder Richtlinien - insbesondere zu regeln:
- 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sowie Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Landes,
- 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheides sowie das Verfahren bei Widersprüchen und Klagen von Letztempfängern,
- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (zum Beispiel Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Erstempfänger die von ihm geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger vorzulegen hat,
- 12.4.10 der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Weitergabe in privatrechtlicher Form
- Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe - gegebenenfalls durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:

VV-LHO § 44

- 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrages, der mindestens regeln muss
- 12.5.1.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.5.1.2 den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.5.1.3 die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.5.1.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.5.1.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P für den Empfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen,
- 12.5.1.6 den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt,
- 12.5.1.7 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.5.1.8 die Verzinsung von Erstattungsansprüchen,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nummern 12.4.3 bis 12.4.7 einschließlich etwaiger Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Landes.
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 Euro, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 3, 5, 6 und 7 für einzelne Förderbereiche Erleichterungen zulassen. Beträgt die Zuwendung nach Satz 1 weniger als 25.000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 13.2 Dabei muss Folgendes sichergestellt sein:
- 13.2.1 Für die Bewilligung sind angemessene Antragsunterlagen mit eindeutigen Aussagen des Zuwendungsempfängers über den Verwendungszweck und die Finanzierung erforderlich. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 13.2.2 Von dem Zuwendungsempfänger muss ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis gefordert werden. Auf die Vorlage des Sachberichts kann verzichtet werden.
- 14 Besondere Regelungen**
- 14.1 Nicht bereits in den Nummern 1 bis 13 vorgesehene Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofes (§ 102) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu den Nummern 1 bis 13 erlassen. Werden die Verwaltungsvorschriften geändert, sind das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.
- 14.2.1 Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien für Zuwendungen an den außergemeindlichen und den gemeindlichen Bereich sind die beigefügten Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage) zu beachten. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Wahl der Form der Zuwendung zu richten.
- 14.2.2 Die Ressorts sind verpflichtet, die Checkliste zu Förderprogrammen (Anlage) zu verwenden und um einen richtlinienspezifischen Demografiecheck zu ergänzen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu klären.

VV-LHO § 44

- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nummern 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist von dem jeweils zuständigen Ministerium das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.
- 14.5 Die Nummern 1 bis 14.4 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nummer 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 14.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nummern 1 bis 13 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfGBbg (insbesondere §§ 3a, 37 und 41) zulässig.
- 16.7 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
- 16.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 16.9 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu § 44 Abs. 3**- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -****Zu § 44 Abs. 2****- Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -****15 Personenkreis**

- 15.1 Beliehen werden können juristische Personen, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts Zuwendungen gewähren sollen.
- 15.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen der Beleihung sind aktenkundig zu machen.

16 Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten

- 16.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 2 LHO,
- 16.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person, die beliehen wird,
- 16.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 16.4 die Angabe des Ministeriums, das die Aufsicht über die Beliehenen ausübt,
- 16.5 sofern eine Bewirtschaftungsbefugnis über Haushaltsmittel übertragen wird, die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften,
- 16.6 die Verpflichtung der Beliehenen, dem aufsichtsführenden Ministerium unverzüglich mitzuteilen, wenn

17 Allgemeines

- 17.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.
- 17.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 3 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen.

18 Voraussetzungen

Die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ist nur zulässig, wenn sie im erheblichen Interesse des Landes liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten.

19 Verfahren

- 19.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
- 19.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wachzunehmenden Aufgaben,

VV-LHO § 44
Anlage 1 (ANBest-I)

- 19.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 19.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
- 19.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,
- 19.1.5 die Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
- 19.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,
- 19.1.7 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und die Vermögensgegenstände des Landes,
- 19.1.8 das Auszahlungsverfahren,
- 19.1.9 die Behandlung von Rückeinnahmen,
- 19.1.10 die Haftung des Auftragnehmers,
- 19.1.11 der Nachweis über die Verwaltung,
- 19.1.12 die Prüfungsrechte des Auftraggebers; dabei ist auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes hinzuweisen,
- 19.1.13 gegebenenfalls der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,
- 19.1.14 die Befristung der Vereinbarung oder ihre Beschränkung auf bestimmte Programme und die Möglichkeit ihrer Kündigung.
- 19.2 Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; Regelungen nach den Nummern 19.1.7 und 19.1.11 auch des Landesrechnungshofes.

- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste Vergütungsgruppe des jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrages hinausgehen, ohne Angabe der Höhe der Vergütung ausgebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.
- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss zwingend ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) weniger als 50 v. H., dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Mona-

Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
(ANBest-I)**

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

VV-LHO § 44

Anlage 1 (ANBest-I)

ten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter und gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Wird ein im Haushalts- oder Geschäftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel (= ausgezahlte Zuwendungen) werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (zum Beispiel durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.9 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil

der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmемinderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-I nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. VOB/A beziehungsweise VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. So-

VV-LHO § 44
Anlage 1 (ANBest-I)

- weit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.4 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Buchführung**
- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (Nummer 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nummer 6.1) entsprechen.
- 7 Nachweis der Verwendung**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder
- Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht, soweit handelsrechtlich vorgeschrieben, zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.
- 7.4 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung die im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 8 Prüfung der Verwendung**
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsemp-

VV-LHO § 44
Anlage 1 (ANBest-I)
Anlage 2 (ANBest-P)

- fänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zu-

rückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (§ 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfGBbg).

Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere

VV-LHO § 44
Anlage 2 (ANBest-P)

- im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

VV-LHO § 44

Anlage 2 (ANBest-P)

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,
- dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.
- Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. VOB/A beziehungsweise VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher

VV-LHO § 44
Anlage 2 (ANBest-P)

- Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelmittelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder

VV-LHO § 44
Anlage 2 (ANBest-P)
Anlage 3 (NBest-Bau)

- eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44

**Baufachliche Nebenbestimmungen
(NBest-Bau)**

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Vergabe und Ausführung
Nr. 2 Baurechnung
Nr. 3 Verwendungsnachweis

Anlagen:

- Muster 1 - Verwendungsnachweis
Muster 2 - Zwischennachweis

1 Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

VV-LHO § 44
Anlage 3 (NBest-Bau)

3 Verwendungsnachweis

3.1 Dem Verwendungsnachweis ist das Muster 1, dem Zwischennachweis das Muster 2 zugrunde zu legen. Da der Einzelnachweis durch die Baurechnung zu führen ist (Nummer 2), wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; dem Verwendungsnachweis

sind nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 beizufügen.

3.2 Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss des Gesamtobjektes ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 1 aufzustellen.

Muster 1 (NBest-Bau)

(Zuwendungsempfänger)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

_____, den _____ 20..
Ort, Datum

Telefon:

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	_____ Euro
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt			_____ Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamt:	_____ Euro

VV-LHO § 44
Muster 1 (NBest-Bau)

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme, z. B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen*	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung*,**	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig***
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis Lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nummer II.2)		
Einnahmen (Nummer II.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

* Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

** Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

*** Bei einer Überschreitung der Ausgabeansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nummer 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

VV-LHO § 44
Muster 2 (NBest-Bau)

Muster 2 (NBest-Bau)

(Zuwendungsempfänger)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

_____, den _____ 20..
Ort, Datum

Telefon:

Zwischennachweis

Zuwendungszweck:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über _____ Euro

vom Az.: über _____ Euro

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt _____ Euro

Es wurden ausgezahlt insgesamt: _____ Euro

I. Sachbericht

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen*	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung**	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig***
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nummer II.2)		
Einnahmen (Nummer II.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

* Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

** Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

*** Bei einer Überschreitung der Ausgabeansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nummer 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

VV-LHO § 44
Muster 2 (NBest-Bau)

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44

Grundsätze für Förderrichtlinien

I. Gliederungsschema einer Förderrichtlinie

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

II. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinien müssen sich grundsätzlich im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO halten. Demgemäß sind regelmäßig nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV/VVG und - soweit zwingend erforderlich - von den VV/VVG abweichende Vorschriften, in den Richtlinien zu regeln. Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung vereinfacht werden.

Zu 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, nicht selten unvollständig umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und erläutert wird. Die Erläuterung sollte knapp und aussagefähig sein, das heißt, die an die Förderung geknüpften Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie im Rahmen späterer Erfolgskontrollen als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung des Programmerfolgs geeignet sind. Soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf Rechtsvorschriften beruht, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Beispiel:

„Das Land gewährt (nach ... des Gesetzes ... sowie) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für ... (konkrete Ziele).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Zu 2 Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel nicht selten übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Nummer 1 erfasst werden können. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu 3 Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie muss den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten (Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO), sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

Zu 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV/VVG zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen. In die Förderrichtlinien sind grundsätzlich nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

Zu 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

- 5.1 Zuwendungsart
Institutionelle Förderung, Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
 - 5.2.1 Teilfinanzierung
 - 5.2.1.1 Anteilfinanzierung
 - 5.2.1.2 Fehlbedarfsfinanzierung
 - 5.2.1.3 Festbetragsfinanzierung
 - 5.2.2 Vollfinanzierung

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis ist die Finanzierungsart in der Richtlinie konkret zu bezeichnen. Hierbei sollte im Bereich der Projektförderung für Investitionsförderung die Anteilfinanzierung und für Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung gewählt werden. Im Bereich der institutionellen Förderung sollte im Regelfall die Fehlbedarfsfinanzierung Verwendung finden.

VV-LHO § 44

Anlage zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44

5.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss/Zuweisung oder
- Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt werden soll. Die Darlehenskonditionen sollten so weit wie möglich in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen; einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.

5.4.2 Bei der Festlegung des Förderungssatzes/-betrages ist zu beachten, dass das ‚erhebliche Landesinteresse‘, das bei der Gewährung von Zuwendungen vorliegen muss (vgl. § 23 LHO), nur dann hinreichend gewahrt ist, wenn von Bagatellförderungen (Betragsgrenzen s. Nummer 1.5 VV und Nummer 1.1 Satz 2 VVG zu § 44 LHO) abgesehen wird.

Zu 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen (vgl. zum Beispiel Nummer 5.3 VV zu § 44 LHO) in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind.

Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

Zu 7 Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (zum Beispiel Muster, Termine)
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen)

- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen); sofern die zu fördernde Maßnahme mit finanziellen Folgen für Dritte verbunden ist (zum Beispiel Kostenerstattungs- oder Beitragspflichten), sollten als Antragsunterlagen auch Alternativ- oder Wirtschaftlichkeitsrechnungen verlangt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur die von den VV/VVG zu § 44 LHO abweichenden oder sie ergänzenden Regelungen aufzunehmen (zum Beispiel Bewilligungsbehörde, Muster für Zuwendungsbescheide, förderungsspezifische Maßnahmen zur Erfolgskontrolle).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den VV/VVG zu § 44 LHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den VV/VVG zu § 44 LHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmserfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu treffen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist folgende ‚Standardklausel‘ aufzunehmen:

‚Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.‘

Zu 8 Geltungsdauer

Förderprogramme sind zur Überprüfung des Programmserfolgs grundsätzlich zu befristen. Daher sind in der Förderrichtlinie die Zeitpunkte anzugeben, zu denen die Förderrichtlinie in Kraft und außer Kraft treten soll. Die Geltungsdauer sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nur möglich, wenn zugleich das Ergebnis der Überprüfung vorgelegt wird. Bei Fördermitteln aus EU-Programmen kann die Laufzeit der Richtlinie den Gesamtzeitraum einer Förderperiode umfassen; eine Überprüfung nach der Hälfte der Förderperiode sollte erfolgen.

VV-LHO § 44
 Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44

Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44

Checkliste zu Förderprogrammen

Grundlagen

Bezeichnung des Förderprogramms/der Förderrichtlinie:
Haushaltsstelle (Kapitel - Titel):
<u>Zugehörigkeit zu EU-Programm (Bezeichnung, ggf. Schwerpunkt, Maßnahme, Aktion):</u>
Geltungsdauer des <u>Förderprogramms/der Förderrichtlinie</u> (kommender Programmzeitraum):
Zusammenhang der Förderung mit den prioritären Zielen der Landesregierung:
Erläuterung der wesentlichen Änderungen in dem der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalt bzw. Begründung der wesentlichen Änderungen in der Förderung:
Ergebnis und Erläuterung der Prüfung, ob eine Verzahnung mit Programmen Dritter, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, möglich ist:
<u>Erfüllung der Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber der EU-KOM in Zusammenhang mit der Nutzung von beihilferechtlichen Freistellungsverordnungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 68, 69 und 70 (De-Minimis, KMU, Ausbildung):</u>

Mitteleinsatz

	20 . . in tausend Euro	Erläuterung				
Landesmittel						
Bundesmittel						
EU-Mittel						
Gesamtvolumen der Maßnahmen (ggf. geschätzt)						

Wirksamkeit der Förderung

direkte Indikatoren der Förderung	20 . .	20 . .	20 . .	20 . .	20 . .	Erläuterung

VV-LHO § 44
 Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44

mittelbare Indikatoren der Förderung	Ist-Wert zu Beginn des vergangenen Programmzeitraumes	Aktueller Ist-Wert	Zielwert zum Ende des Programmzeitraumes	Langfristiger Zielwert	Erläuterung

Beschreibung qualitativer Förderziele:
Wurden in der letzten Förderperiode die gesetzten Ziele erreicht? Womit lassen sich ggf. Abweichungen erklären?

Arbeitsmarkteffekte	20 . .	20 . .	20 . .	20 . .	20 . .	Erläuterung
Direkt geschaffene Arbeitsplätze gesamt:						
(davon Frauen)						
gesicherte Arbeitsplätze gesamt:						
(davon Frauen)						
umgewandelte Arbeitsplätze						
erfolgreich qualifizierte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen						
geschaffene Ausbildungsplätze						
geringfügige Beschäftigungseffekte						

Welche indirekten Effekte der Förderung auf die Entwicklung der Beschäftigung werden erwartet?

Hinweise zu der angewendeten Berechnungs-/Schätzmethode:

Wie werden die Mitnahmeeffekte (d. h. der Anteil der Arbeitsplätze, die auch ohne die Förderung geschaffen, gesichert oder umgewandelt worden wären) eingeschätzt? Warum? Auf welche Weise wird versucht, die Mitnahmeeffekte zu minimieren?

Wie werden die Verdrängungseffekte (d. h. der Anteil der Arbeitsplätze in Brandenburg, die ohne die Förderung in anderen Unternehmen Brandenburgs entstanden oder erhalten geblieben wären) eingeschätzt? Warum? Auf welche Weise wird versucht, die Verdrängungseffekte zu minimieren?

VV-LHO § 44
Anlage zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44

Werden mit der Förderung raumwirksame Ziele verfolgt? Wenn ja, welche?
Wie wird der regionale Einsatz der Fördermittel gesteuert?
Liegen regionalisierte Förderdaten auf EDV vor? Ja, gemeindscharf/Ja, kreisscharf/Nein
Wie wird die Erreichung der raumwirksamen Ziele beurteilt?

Förderstandards

Wenn die Bagatellgrenze von 2.500 Euro unterschritten wird, wie hoch war im letzten abgeschlossenen Förderjahr der Anteil der bewilligten Anträge und der Bewilligungssumme, der auf die folgenden Intervalle entfiel:		
Intervall	Anteil der bewilligten Anträge	Anteil der Bewilligungssumme
0 - 500 Euro		
500 - 1.250 Euro		
1.250 - 2.000 Euro		
2.000 - 2.500 Euro		
<u>Was sind die Gründe für die Unterschreitung der Bagatellgrenze?</u>		

Verwaltung

Wie viele Anträge wurden in der laufenden Förderperiode gestellt?
Wie viele Anträge wurden in der laufenden Förderperiode bewilligt?
Welche Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle wurden in der laufenden Förderperiode durchgeführt?

VV-LHO § 44
VVG

VVG zu § 44

Inhalt

Zu § 44 Abs. 1

- Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans bewilligt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
 - 1.3.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von Nummer 1.3 zulassen.
 - 1.3.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch,

Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 1.3.3 Nummer 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben (Betriebskostenförderung), für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.
- 1.4 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
 - 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nummer 2),
 - 1.4.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
 - 1.4.4 die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (zum Beispiel in den Fällen der Nummer 6),
 - 1.4.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nummern 10 und 11). Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt.
 - 1.4.6 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100.000 Euro, ist der Landesrechnungshof zu hören; in jedem Fall ist er zu unterrichten.
 - 1.4.7 Unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeber (siehe Nummer 1.4.2) sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbearbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Nummer 2 der vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**
 - 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung

	3	Antragsverfahren
2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar	3.1	Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist gemäß Grundmuster 1 zu gestalten. Die in besonderen Förderrichtlinien gegebenenfalls vorgeschriebenen ergänzenden Antragsunterlagen sind dem Antrag beizufügen.
2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen	3.2	Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Berechnung der Folgekosten verlangen. Zur Darlegung der Haushalts- und Finanzlage ist das Muster über die haushaltswirtschaftlichen Daten nur anzufordern, sofern es der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt.
2.2.2 oder zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen	3.3	Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
2.2.3 oder mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt - ausgenommen Nummer 2.3 - regelmäßig nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.	3.3.1	die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
2.3 Investitionsmaßnahmen der Gemeinden (GV) werden regelmäßig im Wege der Anteilfinanzierung (Nummer 2.2.1), Maßnahmen für konsumtive Zwecke der Gemeinden (GV) - für Zwecke der Verwaltungshaushalte - im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt (Nummer 2.2.3).	3.3.2	den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
2.4 Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 v. H. bis höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften oder Regelungen nach den Nummern 14.1 und 14.2 abweichende Vomhundertsätze vorgeschrieben worden sind. Vomhundertsätze zwischen 60 v. H. und 80 v. H. kommen grundsätzlich nur für Gemeinden (GV) in Betracht, die nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile über 20 v. H. zu erbringen.	3.3.3	etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushalte des Landes.
2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.	3.4	Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Dazu erforderliche Unterlagen, insbesondere Finanzierungspläne und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sind anzufordern. Nummer 3.3 gilt entsprechend.
	3.5	Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.
	4	Bewilligung
	4.1	Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfGBbg). Der Bescheid ist gemäß Grundmuster 2 zu gestalten.
	4.2	Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist mit einer Zweitschrift des Antrages dem Landesrech-

VV-LHO § 44
VVG

- nungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, gilt sein Verzicht als erteilt, wenn die Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt. Nachträgliche Änderungen der Zuwendungsbescheide sind dem Landesrechnungshof nur mitzuteilen, wenn durch die Bescheidänderung die bewilligte Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.
- 4.3 Stellt sich zum Beispiel aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 5 ANBest-G oder auf andere Weise heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.
- 4.4 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft für die Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.
- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**
- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) ergeben sich aus der Anlage. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung.
- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 5.1) hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen
- Falles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere geregelt werden:
- 5.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen,
- 5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Ratenbetrages oder der gesamten Zuwendung (Nummer 7.5) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen**
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen (baufachliche Prüfung).
- 6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen,
- 6.2.1 wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt oder
- 6.2.2 wenn die Zuwendung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt und die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft hat.
- 6.3 Von einer baufachlichen Prüfung soll im Allgemeinen abgesehen werden,
- 6.3.1 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- 6.3.2 wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV) die Bauunterlage geprüft haben.
- 6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf
- 6.4.1 die Prüfung der Antragsunterlagen,
- 6.4.2 die Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.5 Zu prüfen sind
- 6.5.1 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.5.2 die Angemessenheit der Kosten.
- 6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:

VV-LHO § 44
VVG

- 6.6.1 ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- 6.6.2 ein Finanzierungsplan,
- 6.6.3 die nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erstellenden Unterlagen,
- 6.6.4 ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen.

- 6.7 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

- 6.8 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk gemäß Grundmuster 1 und 3) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.

- 7 Auszahlung der Zuwendungen**

- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

- 7.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 1.3.3 (Betriebskostenförderung) werden die Landesmittel zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ausgezahlt.

- 7.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 10 v. H. der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

- 7.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausge-

- zahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

- 7.5 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (vgl. § 39 VwVfGBbg). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfGBbg wird hingewiesen.

- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
 - 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfGBbg). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 ANBest-G zu sehen.

 - 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfGBbg mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

 - 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfGBbg mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden

VV-LHO § 44
VVG

- ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfGBbg liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn
- 8.2.4.1 der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- 8.2.4.2 die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- 8.2.4.3 seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 49a Abs. 4 VwVfGBbg), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nummern 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- 8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist entsprechend § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.*
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 7.2 und 7.3.
- 8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 50 Euro nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks.
- 8.8 Im Fall eines Absehens von der Rückforderung und/oder einer Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- 8.9 Zur Berechnung der Zinsen wird insbesondere auf die Nummern 45 und 51 VV zu § 70 hingewiesen.
- 9 Überwachung der Verwendung**
- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und

* Anmerkung:
Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - BVerwGE Band 112, 360; NJW 2001 S. 1440.

VV-LHO § 44
VVG

- den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung (Datum des Prüfungsvermerks).
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nummer 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.
- 10 Nachweis der Verwendung**
- 10.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat die Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen.
- 10.2 Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind. Auf die Vorlage der Bücher und Belege ist zu verzichten.
- 10.3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu erbringen.
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises**
- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist (§ 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfGBbg) - unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen kann aus den eingegangenen Nachweisen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei den Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist, wobei die Form von Stichproben nachzuvollziehen ist, ob - soweit möglich - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist grundsätzlich eine abschließende und - soweit in Betracht kommend - eine begleitende Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 11.2 Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.
- 11.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk (Grundmuster 3) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.5 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger**
- Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Gemeinde (GV) die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde (GV) die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Gemeinde (GV) maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Im Übrigen gelten die VV Nrn. 12.1 bis 12.5 zu § 44 sinngemäß.
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendungen weniger als 50.000 Euro, so kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 3, 5, 6 und 7 im Einzelfall Erleichterungen zulassen.
- 13.2 Dabei muss Folgendes sichergestellt sein:
- 13.2.1 Für die Bewilligung sind angemessene Antragsunterlagen mit eindeutigen Aussagen des Zuwendungsempfängers über den Verwendungszweck und die Finanzierung erforderlich. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

VV-LHO § 44

VVG

Anlage zur VVG (ANBest-G)

13.2.2 Von dem Zuwendungsempfänger muss ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis gefordert werden. Auf die Vorlage des Sachberichts kann verzichtet werden.

14 Besondere Regelungen

14.1 Nicht bereits in den Nummern 1 bis 13 vorgesehene Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und nach vorheriger Unterrichtung des Landesrechnungshofes (§ 102) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu den Nummern 1 bis 13 erlassen. Werden die Verwaltungsvorschriften geändert, sind die Ministerien der Finanzen und des Innern sowie der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.

14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern zu klären.

14.4 Soweit Regelungen nach den Nummern 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist von dem jeweils zuständigen Ministerium das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Anlagen:

Grundmuster 1 zu VVG Nr. 3.1 (Antrag)

Grundmuster 2 zu VVG Nr. 4.1 (Zuwendungsbescheid)

Grundmuster 3 zu VVG Nr. 10.3 (Verwendungsnachweis)

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (ANBest-G)

- 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
- 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich heraus-
- stellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeverminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-G nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (ANBest-G)

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,
- dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.
- Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
 - 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (ANBest-G)

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 7.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

VV-LHO § 44

Anlage zur VVG (ANBest-G)

Anlage zur VVG (Antrag)

- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Grundmuster 1 zu VVG Nr. 3.1 (Antrag)

Das Grundmuster enthält die für die Abwicklung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen (vgl. Nummer 2.3 VVG) verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weitergehende Angaben aus förderungsspezifischen Gründen notwendig sind, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien (vgl. Nummer 14.2 VVG) erlassen, sollen ergänzende Angaben zum Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

Anleitungen:**1. Gliederung des Grundmusters**

1. Antragsteller
2. Maßnahme

3. Gesamtkosten
4. Finanzierungsplan
5. Beantragte Förderung
6. Begründung
7. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen
8. Erklärungen
9. Anlagen
10. Prüfvermerk (baufachliche Prüfung)

2. Zum Grundmuster**Zu Nummer 2 - Maßnahme -**

Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme, Umfang, Notwendigkeit und so weiter der Maßnahme sind unter Nummer 6 - Begründung - zu klären.

Zu Nummer 3 - Gesamtkosten -

Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme; die aufgliederte Berechnung der Ausgaben ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen. Art und Umfang der Kostengliederung sind den förderungsspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

Zu Nummer 4 - Finanzierungsplan -

Im Finanzierungsplan sollen - soweit bekannt - regelmäßig nur die zuwendungsfähigen Ausgaben dargestellt werden. Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 - Anlagen -

Da im Grundmuster die in den einzelnen Förderbereichen erforderlichen Antragsunterlagen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, sind die Angaben nur beispielhaft. Bei Hochbaumaßnahmen sind in den Antrag in jedem Fall die in Nummer 6.6 VVG genannten Antragsunterlagen aufzunehmen.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Betr.):

(Bezug:)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	von/bis:

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/Euro	
Beantragte Zuwendung/Euro	

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Antrag)

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in 1000 Euro		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nummer 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nummern 3 und 5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung Euro	Darlehen Euro	Schuldendiensthilfen Euro	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe				

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Antrag)

9. Anlagen (zum Beispiel Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (VVG Nr. 6.8)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht.

Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt:

_____ Euro

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

_____ Euro

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

**Grundmuster 2 zu VVG Nr. 4.1
(Zuwendungsbescheid)**

Das Grundmuster enthält die für die Bewilligung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaß-

nahmen verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weitergehende Angaben, insbesondere besondere Nebenbestimmungen, erforderlich werden, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien erlassen, sollen ergänzende Angaben (zum Beispiel zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu den Rückzahlungsmodalitäten bei der Gewährung von Darlehen und zu den besonderen Nebenbestimmungen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Az.:

_____, den _____ 20..
Ort, Datum

Telefon:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Brandenburg

Zuwendungszweck:

Ihr Antrag vom

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom ... bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro
(in Buchstaben: _____ Euro)

VV-LHO § 44
 Anlage zur VVG (Zuwendungsbescheid)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Verwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird
 in der Form der

- Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
 (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
- Festbetragsfinanzierung
 zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
 in Höhe von Euro

als

- Zuweisung (Zuschuss)
- Darlehen
- Schuldendiensthilfe

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

(ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	Euro
Verpflichtungsermächtigungen:	Euro
davon 20..	Euro
20..	Euro
20..	Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

Unterschrift

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

**Grundmuster 3 zu VVG Nr. 10.3
(Verwendungsnachweis)**

Das Grundmuster enthält die zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erforderlichen

Mindestangaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Gemäß Nummer 10.1 VVG ist ein **einfacher** Verwendungsnachweis zu verlangen.

.....
(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____ 20..
Ort, Datum

Telefon:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	_____ Euro
vom	Az.:	über	_____ Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt			_____ Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamt:	_____ Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung*	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

* Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

VV-LHO § 44
Anlage zur VVG (Verwendungsnachweis)

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (VVG Nr. 6.8)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (VVG Nr. 11.3)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 - Landeshaushalt -

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 18. November 2008

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 wird soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimmt:

1 Annahme von Kassenanordnungen

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2008 sind von der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse **bis zum 23. Dezember 2008, 12 Uhr** anzunehmen.

1.1.2 Annahmeanordnungen zur Auflösung von Verwahrungen können **bis zum 15. Januar 2009** von den Kassen angenommen werden.

1.1.3 Titelverwechslungen, die nicht rechtzeitig erkannt wurden, können noch **bis zum 15. Januar 2009** durch Umbuchungen berichtigt werden. Zur Ermittlung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen werden den nicht im HKR-Verfahren bewirtschaftenden Stellen entsprechende Buchungslisten für den Monat Dezember 2008 per 02.01.2009 (Einnahmen vom 31.12.2008 letzte Auszahlungen für 2008 mit Fälligkeiten 31.12.2008) durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen zum Kassenverfahren der taggleichen Zahlbarmachung (Zahlungen) sind **bis zum 29. Dezember 2008** von der Landeshauptkasse anzunehmen (Vereinbarungen mit der ILB sowie LASA).

1.2.2 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Personalkosten und Reisekosten sind von der ZBB **bis zum 29. Dezember 2008** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind **bis zum 30. Dezember 2008** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie der Ausbildungsplatzprogramme Ost (Kapitel 07 030 Titel 684 63) sind **bis zum 15. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.5 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Telefonprovidervertrages mit der Deutschen Telekom sind **bis zum 15. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.6 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen aus der Geschäftsbesorgung sowie aus der betrieblichen und verwaltungswirtschaftlichen Tätigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (Kapitel 12 020 Titel 518 61 und 682 61) sind **bis zum 15. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versorgungsauftrages „Dienstbekleidung - Justizverwaltung Berlin und Brandenburg“ der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei aus dem Kapitel 03 150 Titel 514 20 sind von der Landeshauptkasse **bis zum 15. Januar 2009** anzunehmen.

1.2.8 Kassenanordnungen (Umbuchungen) zur Abbildung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse im Haushalt zur Bildung der Rücklagen der Ämter für Forstwirtschaft gemäß Nummer 5.3 sind **bis zum 22. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.9 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 6 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 (HG 2008/2009) - für Ausgaben der Titelgruppe 99 für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht - sind **bis zum 22. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.10 Kassenanordnungen zur Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind **bis zum 23. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.11 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2007 bis 2009 sind von der ZBB **bis zum 29. Januar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.12 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter Nummer 5.3 genannten Rücklagen sind **bis zum 5. Februar 2009** von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.2.13 Über die vorgenannten Termine hinaus sind Auszahlungen nur in absolut unabweisbaren Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein schriftlicher, von der jeweiligen Hausleitung des jeweiligen Ministeriums gezeichneter Antrag an die Leitung des Ministeriums der Finanzen zu richten. Anträge, die nicht über den bestimmten Weg gestellt wurden, werden zurückgegeben.

- 1.3 Form der Einreichung der Kassenanordnungen
- 1.3.1 Die genannten Termine beziehen sich auf den Eingang der Kassenanordnungen als Datensatz und - in den besonders geregelten beziehungsweise zugelassenen Fällen - in Papierform.
- 1.3.2 Die Kassenanordnungen gemäß den Nummern 1.2.9 und 1.2.12 des Erlasses sind der Kasse sowohl als Datensatz und **zusätzlich generell als Papierbeleg (Kassenanordnung in Kopie)** einzureichen.
- 1.4 Übernahme der offenen Sollstellungen in HKR-Verfahren (ProFiskal, SAP)
- 1.4.1 Für Bewirtschafter, die sowohl im Haushaltsjahr 2008 und 2009 im HKR-Verfahren ProFiskal arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2009. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden durch die Landeshauptkasse in Form von PDF-Dateien erzeugt und den Ressorts für jede Dienststelle in elektronischer Form (per Mail) zur Verfügung gestellt. Ein Druckexemplar ist mit einem Erledigungsvermerk betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO zu versehen. Eine Ausführung der Listen ist an die Kasse zurückzusenden. Eine zweite Ausführung ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.
- 1.4.2 Für Bewirtschafter des Rollouts 1 SAP Haushaltsjahr 2008 ergeht eine gesonderte Regelung für die Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2009.
- Am 19. Januar 2009 erhalten die anordnenden Stellen, die bereits im HKR-Verfahren SAP arbeiten, die Vorschlagsliste (per 16.01.2009) zur Ausbuchung von Beträgen entsprechend Nummer 3.1 Anlage zu Nummer 2.6 zu § 59 LHO. Die Kasse ist **spätestens bis zum 30. Januar 2009** über die Entscheidung zur Ausbuchung der vorgeschlagenen Beträge zu unterrichten. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch die Kasse.
- Fehlmeldung ist erforderlich.
- 1.5 Übernahme der offenen Sollstellungen im manuellen Verfahren
- 1.5.1 Die Landeshauptkasse gibt den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren **ProFiskal** mitwirken, unerledigte Annahmeanordnungen **ab dem 19. Januar 2009** zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigelegt.
- 1.5.2 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.5.1 (ProFiskal) sind durch die anordnenden Stellen neu für das Haushaltsjahr 2009 zu erstellen und den Kassen **bis spätestens zum 30. Januar 2009** zu übergeben. In der HÜL-E für 2008 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2009 anzubringen.

SAP-Anwender richten sich nach den ergangenen gesonderten Regelungen (siehe Nummer 1.4.2).

- 1.5.3 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.5.1 übergebenen Listen über offene Sollstellungen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO) vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben. Eine Ausfertigung der Listen mit Erledigungsvermerken betreffs Maßnahmen gemäß § 59 LHO ist in der Dienststelle für Prüfungszwecke vorzuhalten.

2 Letzter Zahlungstag

- 2.1 Für die Landeshauptkasse (Dienstort Potsdam und Frankfurt (Oder)) ist **der 30. Dezember 2008** der letzte Auszahlungstag sowie **der 15. Januar 2009** gemäß § 72 Absatz 3 LHO der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2008.

Für die Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse ist **der 29. Dezember 2008** der letzte Auszahlungstag sowie Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2008. Auszahlungen mit der Fälligkeit 31. Dezember 2008 sind von der Landeshauptkasse für das Haushaltsjahr 2008 zur Vermeidung zusätzlicher Zinszahlungen am **2. Januar 2009** als dem nächstfolgenden Werktag beziehungsweise Bankarbeitstag zu bewirken. Diese Festlegung wird in Anlehnung an § 193 BGB getroffen.

- 2.2 Für alle Erhebungsstellen der Finanzämter ist **der 29. Dezember 2008** der letzte Buchungstag für das Haushaltsjahr 2008. Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisung VZ und Zahlungsmittel) sowie unklare Fälle der EZÜ-Listen, die im Finanzamt am 29.12.2008 bis 12 Uhr vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2008 anzuweisen und bis zum Tagesbuchungsschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.

- 2.3 Abweichend von Nummer 2.1 ist gemäß § 72 Absatz 6 LHO für:

- Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51, Titel 119 52, Titel 162 50 sowie Titel 162 51 (BAföG und AFBG)
- Kapitel 10 080 (Einnahmen der Forstwirtschaft)
- Kapitel 06 100 Titel 119 TG 61 bis 69 (Einnahmen der Hochschulen)

der **31. Dezember 2008** (Datum Kontoauszug) der letzte Einzahlungstag für das Haushaltsjahr 2008.

3 Abschluss der Kassenbücher

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2008 sind bei der Landeshauptkasse aufgrund der gesonderten Mitteilung des Ministeriums der Finanzen abzuschließen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen

(unter anderem Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung) **bis zum 15. Januar 2009** vorzunehmen sind.

4 Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1 Die Abschlussnachweisungen liegen der Landeshauptkasse vor

4.1.1 in Form einer kumulierten Sachbuchdatei (per 02.01.2009) **am 5. Januar 2009**, die Abschlussnachweisungen der Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2008 (per 02.01.2009) **am 5. Januar 2009**,

4.1.2 per Buchungsschluss 16. Januar 2009 (siehe Nummer 3) **am 19. Januar 2009**

4.1.3 sowie für den Haushaltsvollzug 2008 (per 06.02.2009) **am 9. Februar 2009**.

4.2 Der Jahresabschluss für die Erhebungsstellen der Finanzämter, der durch das Technische Finanzamt Cottbus am **30. Dezember 2008** erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 29. Dezember 2008 dokumentiert (siehe Nummer 2.2). Die Termine der Abteilung 3 des Ministeriums der Finanzen sind zu beachten.

5 Bildung der Rücklagen

5.1 Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Ressorts durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher per 16. Januar 2009 **zum 19. Januar 2009** im Rahmen der webbasierten Anwendung „Haushaltsinformation Gesamthaushalt“ zur Verfügung gestellt.

5.2 Entsprechend Nummer 1.2.9 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß § 6 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2008 (HG 2008) für Ausgaben der Titelgruppe 99 nur für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Verfassungsgericht **bis zum 22. Januar 2009** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

5.3 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Absatz 2 und 4 beziehungsweise § 6 Absatz 1 und 3 HG 2008/2009 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 - HSichG 2003, GVBl. I S. 194),
- gemäß Haushaltsvermerken (zum Beispiel Kapitel 05 302, Kapitel 10 080)

ist durch den Beauftragten für den Haushalt (BdH) der zuständigen obersten Landesbehörden beziehungsweise

des Landtages, des Landesrechnungshofes oder des Landesverfassungsgerichts **bis zum 23. Januar 2009** beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklagen erfolgt durch das Ministerium der Finanzen **bis zum 2. Februar 2009**. Entsprechend Nummer 1.2.12 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der genannten Rücklagen **bis zum 5. Februar 2009** bei der Landeshauptkasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung werden in besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres geregelt.

6 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen

6.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

6.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.

6.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“

6.2 Abschlussergebnisse der Finanzämter

Die Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen, sichtbar in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Technische Finanzamt Cottbus **bis zum 5. Januar 2009** vorzulegen.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Erhebungsstellen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 1). Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter und vom Sachgebietsleiter Erhebung mit Unterschrift zu bestätigen und **bis zum 6. Januar 2009** an die Landeshauptkasse zu übersenden.

6.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis wird den obersten Landesbehörden unmittelbar nach Fertigstellung eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben als Excel-Datei in der Haushaltsinformation bereitgestellt. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen.

6.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

6.4.1 Nachstehende Nachweisungen sind der Landeshauptkasse **bis zum 30. Januar 2009** zuzuleiten:

6.4.1.1 Durch die Erhebungsstellen der Finanzämter beziehungsweise das Technische Finanzamt Cottbus eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse gemäß Anlage 2.

6.4.1.2 Durch die Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse eine Ausfertigung der in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse.

6.4.1.3 Durch die Dienststellen, die in SAP arbeiten, eine unterzeichnete Liste der Einzelnachweisungen der nicht abgewickelten Verwahrungen.

6.4.2 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwahrungen und Vorschüsse aus den HKR-Verfahren ProFiskal und SAP (außer bewirtschaftete Verwahrungen und Vorschüsse). Sie leitet dem Ministerium der Finanzen mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu. Die Zusammenstellung muss eine Unterscheidung nach Art der Verwahrungen je Kasse beinhalten.

6.4.3 Es wird darauf hingewiesen,

6.4.3.1 dass es nicht statthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.4.3.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Absatz 1 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erforderlich ist.

6.4.3.3 Abweichend von Nummer 6.4.3.1 übernimmt die Landesjustizkasse in der Landeshauptkasse zum Jahreswechsel die Bestände der Verwahrungs- und Vorschusskonten in das Haushaltsjahr 2009, da aus programmtechnischen Gründen (KABU) eine spätere Übernahme der Bestände nicht erfolgen kann.

6.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen

Gemäß VV Nr. 6 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Unter Abschlagsauszahlun-

gen sind Teilzahlungen auf geldliche Ansprüche zu verstehen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht endgültig der Höhe nach feststehen. Es sind in der Regel Zahlungen auf bereits erbrachte Teilleistungen eines Gesamtwerkes oder einer Gesamtlieferung (zum Beispiel Reisekosten). Zu den nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen zählen auch nicht durch eine Jahresabrechnung abgerechnete Zahlungen für Gas, Wasser, Abwasser, Strom usw.

Die VV Nr. 7.1 zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweisungen der offenen Abschlagsauszahlungen vollständig der Landeshauptkasse **bis zum 30. Januar 2009** zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

6.5.1.1 Dienststellen, die im HKR-Verfahren ProFiskal beziehungsweise SAP arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, werden gebeten, gemäß dem Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. September 1995 (AZ.: 28 - H 2007 - 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 3a). Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzung zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben ist, gilt Nummer 6.5.1.2 entsprechend.

6.5.1.2 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafteter unter Beachtung der VV Nr. 6 zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 3b). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufsummierten Liste sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen. Für die Rechnungsprüfung sind auch die manuell erstellten Nachweisungen der bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen getrennt nach Buchungstellen zu erfassen und zu summieren.

6.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.

6.5.3 Die Nachweisungen der nicht schlussgerechneten Aufträge für Baumaßnahmen „Investitionsplan Teil A und der Bauunterhaltung des Einzelplans 12, TG 61“ sind vom Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) im SAP-System zu führen.

7 Rechnungsnachweisungen - Aufstellung und Vorlage

7.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. VV Nr. 4 zu § 80 LHO ist zu beachten.

7.2 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.

- 7.2.1 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen sechs Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.
- 7.2.2 Eine Ausfertigung ist dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.
- 7.2.3 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisung ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

8 Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

Die für das Haushaltsjahr 2008 zu legenden Einzelrechnungen sind **bis zum 27. Februar 2009** fertig zu stellen. Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung mitwirkenden Stellen (VV Nr. 2 zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.

9 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 9.1 Nach § 45 Absatz 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Ausgaberechte gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgaberechte ist die in § 45 Absatz 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit einzuhalten. Zu beachten sind die VV zu § 45 LHO; hier wird besonders auf Nummer 3.2 Satz 2 hingewiesen. Für Ausgaben, die der Budgetierung unterliegen, ist eine Bildung von Ausgaberechten nicht möglich.

- 9.2 Die Bildung von Ausgaberechten darf nur beantragt werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung notwendig ist. Sie dienen ausschließlich der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

- 9.3 Die BdH der zuständigen Ministerien werden gebeten, die Anträge auf zu bildende Ausgaberechte und Vorgriffe nach dem Vordruck gemäß Anlage 4a zu berechnen und **spätestens bis zum 23. Februar 2009** listenmäßig in **einfacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 4b beim Ministerium der Finanzen einzureichen. Die jeweiligen Anträge sind dabei zusätzlich ausführlich zu begründen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

10 Dokumentation zum Jahresabschluss

Durch die BdH sind alle eingetretenen Veränderungen durch Haushaltswirtschaftsschreiben bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2008 sowie die mit diesem Erlass geforderten Angaben mit begründenden Unterlagen in einer Dokumentation zu erfassen und nachzuweisen.

11 Beiträge zur Landshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2008 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Liste der Abschlussnachweisungen (_____)

	Finanzamt 046	Finanzamt 047 - in € -	Finanzamt 048
Einzahlungen			
Mehreinzahlung des Vormonats			
Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat			
Einnahmen lt. KAH			
Summe der Einzahlungen (Summe I)			
Auszahlungen			
Mehrauszahlung des Vormonats			
Ablieferungen des lfd. Monats			
Ausgaben lt. KAH			
Summe der Auszahlungen (Summe II)			
Mehreinzahlung			
Mehrauszahlung			
Abgleichung und Kassenbestand			
Summe nicht abgewickelte Verwahrungen			
Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlung)			
Summe nicht abgewickelte Vorschüsse			
Bestand im Überwachungsbuch (Auszahlung)			

	Finanzamt 046	Finanzamt 047 - in € -	Finanzamt 048
Mehreinzahlungen/Mehrauszahlungen der nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse			
Kassen-Sollbestand			
Ausgewiesen durch:			
Zahlungsmittel			
Guthaben bei der Bayerischen Landesbank/Sparkasse			
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
Guthaben bei der Postbank			
Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten			
Kassen-Istbestand			
Kassenüberschuss			
Kassenfehlbetrag			
Kontrollsumme			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 011 01			
An Bergmannsprämien wurden abgesetzt			
Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau			
Nachrichtlich zu Kapitel 13 01 Titel 054 01			
Kfz-Steuer-Erstattung im Huckepackverkehr			

noch Anlage 1

Protokoll KASAB vom:
Beginn der Anwendung:

Sachbearbeitung Kassenabschluss (Eingabeschlüssel)

Bearbeiternummer:

Daten der Abschlussnachweisung (Finanzamt und Monat):

Mehreinz. Vormonat:		KBV lfd. Monat:	
Einnahmen (KAM):		Gesamteinzahlungen:	
Mehrausz. Vormonat:		Abl. lfd. Monat:	
Ausgaben (KAM):		Gesamtauszahlungen:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Verwahrungen:		Überwachungsbuch A:	
Vorschüsse:		Überwachungsbuch B:	
Mehreinzahlung:		Mehrauszahlung:	
Kassensollbestand:		Zahlungsmittel:	
Landesbank/Sparkasse:		Deutsche Bundesbank:	
Postbank:		Sonstige Kreditinstitute:	
Kassen-Ist-Bestand:		Kassenüberschuss:	
Kassenfehlbetrag:		Kontrollsumme:	
Bergmannsprämie:		St. Kohle/Eisenerz:	
Erstattungen Huckepack:			

Bearbeiter

SGL - Erhebung

Durch Umsetzen erzeugte Transferdatei:

ka. Datum.2.ums Transfer

Anzahl der umgesetzten Datensätze:

Dateivor- und -nachsätze

Stapelvor- und -nachsätze

Gesamtzahl der Datensätze:

Anlage 2

Finanzamt

Ort, Datum

Nachweis

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Verwahrungen auf Personenkonten insgesamt | , EUR |
| 2. Verwahrungen auf Interimskonten einschließlich
Zeitnotverwahrungen insgesamt | , EUR |
| 3. Vorschüsse insgesamt | , EUR |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse wird vom Technischen Finanzamt Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Bearbeiter/in

SGL - Erhebung

Anlage 3a

MdF

Stand:

Blatt:

ProFISKAL

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen

FINr	BuNr BuTag Kassenzeichen	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag
------	--------------------------------	-----------------------------------	-----------

Summe:

--

Anlage 4a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2008 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gemäß § 45 Absatz 2 LHO

Kapitel: Titel: Zweckbestimmung:I. Berechnung der Ausgaben 2008 in EUR

1. Ansatz 2008	
<u>zuzüglich:</u>		
2. Ausgabereist	+
davon aus 2007		
2006		
3. Verstärkungen		
3.1 zufließende Einnahmen lt. HV	+
3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ... lt. HV	+
4. Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 LHO (Zugänge)	+
Zwischensumme (1)		<u>.....</u>
<u>abzüglich:</u>		
5. Vorgriffe aus 2007	./.
6. Einsparungen bzw. Minderungen		
6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)	./.
6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel/.
7. Umsetzung von Mitteln an andere Titel gemäß § 50 LHO (Abgänge)	./.
Zwischensumme (2)	./.	<u>.....</u>
Zwischensumme (1)	
Zwischensumme (2)	./.
Verfügbare Ausgaben 2008		<u>.....</u>

II. davon ab

1. Istaussgabe 2008	./.
2. Inabgangstellung	./.
3. Zu verrechnen gemäß § 37 Absatz 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2008	./.

III. Zu bildender Ausgabereist

.....

Verzeichnis
 der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2008
 in das Haushaltsjahr 2009
 übertragene Reste und Vorgriffe

Haushalt 2008 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2009	In den Haushalt 2009 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - EUR -	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	- TEUR - (3)	(4)	(5)

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 13. November 2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 3. November 2008 für die **Stadtwerke Neuruppin GmbH**

Den Stadtwerken Neuruppin GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Juni bis 31. Dezember 2008** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz Stadtwerke Neuruppin GmbH

Gültig ab 1. Juni 2008

1 Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹⁾)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	13,92	2,85	63,57	0,86
Umspannung MS/NS	18,38	3,24	65,50	1,35
Niederspannungsebene	25,16	3,92	71,90	2,05

2 Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹⁾)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
24,00	5,31

3 Entgelte für die Messung und die Abrechnung (netto¹⁾)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	58,44	14,05
Niederspannung	40,60	14,05

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	12,05	14,05
Zweitarifzähler	24,28	14,05
Wandlersatz	24,74	14,05

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4 Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹⁾)

	bis 200 h € pro kW und Jahr	200 bis 400 h € pro kW und Jahr	bis 600 h € pro kW und Jahr
Mittelspannung	34,80	41,76	48,72
Umspannung MS/NS	45,96	55,15	64,34
Niederspannung	62,90	75,48	88,06

5 Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹⁾)

2,29 ct/kWh

6 Entgelt für Blindstrom (netto¹⁾)

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 50 Prozent der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,79 ct/kvarh (netto¹) berechnet. Als Hochtarifzeit gilt: Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 13 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 13. November 2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 22. Oktober 2008 für die **Stadtwerke Oranienburg GmbH**

Den Stadtwerken Oranienburg GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Juni bis 31. Dezember 2008** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz
Stadtwerke Oranienburg GmbH**

Gültig ab 1. Juni 2008

**1 Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung
(netto¹)**

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	11,02	2,60	62,21	0,55
Umspannung MS/NS	14,27	3,45	83,74	0,67
Niederspannungsebene	24,46	3,39	55,24	2,16

**2 Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung
(netto¹)**

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	5,71

3 Entgelte für die Messung und die Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	112,45	12,68
Umspannung MS/NS	98,06	12,68
Niederspannung	98,06	12,68

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Eintarifzähler	14,73	12,68
Zweitarifzähler	14,73	12,68

**4 Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-
erzeugung (netto¹)**

	bis 200 h € pro kW und Jahr	200 bis 400 h € pro kW und Jahr	bis 600 h € pro kW und Jahr
Mittelspannung	27,56	33,07	38,59
Umspannung MS/NS	35,67	42,81	49,94
Niederspannung	61,14	73,37	85,60

**5 Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-
baren Speicherheizungssystemen (netto¹)**

3,03 ct/kWh

6 Entgelt für Blindstrom (netto¹)

entfällt

**Veröffentlichung von Entscheidungen
nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 13. November 2008

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Branden-
burg vom 21. Oktober 2008 für die **Stadtwerke Prenzlau GmbH**

Den Stadtwerken Prenzlau GmbH werden gemäß § 23a des
Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. April bis
31. Dezember 2008** folgende Gasnetznutzungsentgelte genehmigt:

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

**Preisblatt für den Zugang zum Gasnetz der Stadtwerke
Prenzlau GmbH ohne vorgelagertes Netz**

Gültig seit dem 1. April 2008

Die Preise setzen sich zusammen aus:

- dem Netznutzungsentgelt bestehend aus Grundpreis bzw.
Leistungspreis und Arbeitspreis (Nummer 1)
- + dem Messentgelt (Nummer 2.1)
- + dem Abrechnungsentgelt (Nummer 2.2)
- + der Konzessionsabgabe (Nummer 3)

- = Netzentgelt, netto
- + Umsatzsteuer (Nummer 4)

- = Netzentgelt, brutto

Die Preise werden je Zähler (Messstelle) in Ansatz gebracht.

1 Entgelte für die Netznutzung

1.1 Entgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Arbeitspreise für Kunden ohne Leistungsmes-
sung werden anhand des Jahresverbrauches in Kilowattstunden
(kWh) bestimmt.

Jahresverbrauch		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
von kWh	bis kWh		
0	1.000	3,52	1,598
1.001	4.000	4,45	1,505
4.001	50.000	25,36	0,982
50.001	300.000	81,60	0,870
300.001	1.000.000	227,20	0,821
1.000.001	1.500.000	840,00	0,760

Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 38.000 kWh.

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK
und Konzessionsabgabe)

Er hat ein Entgelt zu zahlen in Höhe von:

$$\begin{aligned} \text{Jahresentgelt} &= \text{Grundpreis} + \text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis} \\ &= 25,36 \text{ €} + 38.000 \text{ kWh} \times 0,982 \text{ ct/kWh} \\ &= \underline{\underline{398,52 \text{ €}}} \end{aligned}$$

1.2 Entgelte bei Kunden mit Leistungsmessung

Für Kunden mit Leistungsmessung errechnen sich die Netznutzungsentgelte mit Hilfe von Entgeltformeln.

Entgeltformel für das spezifische Leistungsentgelt LE(P_{max})

$$\text{LE}(P_{\max}) \text{ [€/kW]} = \frac{12,76 \text{ €/kW}}{1 + \left(\frac{P_{\max} \text{ in kWh/h}}{7.000 \text{ kW}} \right)^{1,0}} + 0,65 \text{ €/kW}$$

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene Jahreshöchstleistung (P_{max} in kWh/h).

Entgeltformel für das spezifische Arbeitsentgelt AE(W)

$$\text{AE}(W) \text{ [ct/kWh]} = \frac{0,182 \text{ €/kWh}}{1 + \left(\frac{W \text{ in kWh}}{14.500.000 \text{ kWh}} \right)^{0,9}} + 0,008 \text{ ct/kWh}$$

Berechnung:

Netznutzungsentgelt = Leistungsentgelt + Arbeitsentgelt

Leistungsentgelt = Spezifisches Leistungsentgelt LE(P_{max}) x Jahreshöchstleistung (P_{max})

Erklärung: Das spezifische Leistungsentgelt wird in Abhängigkeit der gemessenen Jahreshöchstleistung am Ausspeisepunkt bestimmt.

Arbeitsentgelt = Spezifisches Arbeitsentgelt AE(W) x Jahresarbeit (W)

Erklärung: Das spezifische Arbeitsentgelt ergibt sich in Abhängigkeit des gemessenen Jahresverbrauchs.

Bei Überschreitung der in der Transportanfrage mitgeteilten Vorhalteleistung zahlt der Transportkunde zuzüglich zum Leistungsentgelt - berechnet aus spezifischem Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der mitgeteilten Vorhalteleistung - eine Vertragsstrafe, die sich aus dem 2fachen spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der überschrittenen Stundenleistung errechnet.

Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 2.200.000 kWh bei einer Jahreshöchstleistung von 700 kWh/h.

Das zu zahlende Entgelt berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Leistungsentgelt} &= \text{spezifisches Leistungsentgelt LE}(P_{\max}) \times \text{Jahreshöchstleistung } P_{\max} \\ &= \left(\frac{12,76 \text{ €/kW}}{1 + \left(\frac{700 \text{ kWh/h}}{7.000 \text{ kW}} \right)^{1,0}} + 0,65 \text{ €/kW} \right) \times 700 \text{ kWh/h} \\ &= 12,25 \text{ €/kW} \times 700 \text{ kWh/h} \\ &= 8.575,00 \text{ €} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Arbeitsentgelt} &= \text{spezifisches Arbeitsentgelt AE}(W) \times \text{Jahresarbeit } W \\ &= \left(\frac{0,182 \text{ ct/kWh}}{1 + \left(\frac{2.200.000 \text{ kWh}}{14.500.000 \text{ kWh}} \right)^{0,9}} + 0,008 \text{ ct/kWh} \right) \times 2.200.000 \text{ kWh} \\ &= 0,162 \text{ ct/kWh} \times 2.200.000 \text{ kWh} \\ &= 3.564,00 \text{ €} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Netznutzungsentgelt} &= \text{Leistungsentgelt} + \text{Arbeitsentgelt} \\ &= 8.575,00 \text{ €} + 3.564,00 \text{ €} \\ &= \underline{\underline{12.139,00 \text{ €}}} \end{aligned}$$

2 Entgelte für Messung und Abrechnung

2.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb je Messstelle werden in Abhängigkeit des Zählertyps und der Zusatzgeräte in €/Jahr bestimmt.

Zählergröße				Zusatzgerät	
G 2,5 - G 6	G 10 - G 25	G 40 - G 100	größer G 100	Mengenurwerter bzw. Datenspeicher	DFÜ
17,17	66,08	251,67	450,00	170,00	150,00

2.2 Entgelte für Messvorgang

Messstelle	Anzahl der Vorgänge pro Jahr	in €/a
nicht leistungsgemessen	1	1,69
leistungsgemessen	12	234,00

2.3 Abrechnungsentgelte

Für jeden Abrechnungsvorgang werden 31,78 € berechnet.

Messstelle	Anzahl der Abrechnungen pro Jahr	in €/a
nicht leistungsgemessen	1	31,78
leistungsgemessen	12	381,36

3 Konzessionsabgabe

3.1 Die Konzessionsabgabe wird nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ bestimmt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

3.2 Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen

- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,51 ct/kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,22 ct/kWh
- bei Belieferung von Sondervertragskunden - 0,03 ct/kWh

3.3 Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Millionen kWh überschreiten.

- 3.4 Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

4 Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

5 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Der Transportkunde zahlt den Stadtwerken Prenzlau GmbH für den Zugang zum Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH Entgelte gemäß oben genannten Preisstellungen. Die Rechnungslegung für die Entgelte erfolgt jeweils im IV. Quartal des Kalenderjahres.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Die Abrechnung erfolgt bei nicht-leistungsgemessenen Anschlussnutzern einmal jährlich bei Vorliegen der Abrechnungswerte.
- 5.3 Bei einer Entnahme ohne Leistungsmessung werden jährlich zehn Abschläge jeweils zum 15. eines Monats erhoben. Der Abschlag beinhaltet ein Zehntel des voraussichtlich vom Transportkunden zu zahlenden jährlichen (Brutto-)Netzentgeltes. Das voraussichtlich zu zahlende jährliche Netzentgelt wird anhand der prognostizierten Jahresarbeit beziehungsweise der Vorjahreswerte ermittelt.
- 5.4 Bei einer leistungsgemessenen Entnahme kann der Netzbetreiber monatliche Abschläge zum 3. eines Monats erheben. Der Abschlag beinhaltet ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahresleistungs- und Messpreises sowie 50 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeit des Vormonats. Der voraussichtliche Jahresleistungspreis wird anhand der angemeldeten und vorzuhaltenden Ausspeiseleistung (Vorhalteleistung) ermittelt.
- 5.5 Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt. Sie werden zehn Werkzeuge nach Zugang (auch per Fax oder im elektronischen Datenaustausch) beim Transportkunden fällig und sind vorbehaltlich der Regelung in

Nummer 5.9 ohne Abzug rechtzeitig auf das in der Rechnung angegebene Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

- 5.6 Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5 Euro**.

- 5.7 Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in einer Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit in Rechnung gestellt.

- 5.8 Gegen Forderungen des Netzbetreibers aus dem Ausspeisevertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die in Rechnung gestellten Beträge offensichtliche Fehler aufweisen.

- 5.9 Einwände gegen Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn:

- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

- 5.10 Die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gasmengeten betreffenden Belastungen.

- 5.11 Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.

6 Laufzeit

Die Preise wurden am 21. Oktober 2008 von der Regulierungsbehörde genehmigt und gelten bis zum Wirksamwerden der Änderung der Netzentgelte.

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az: III/1.12-347-21/380
Vom 14. November 2008

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, die von der Versammlung am 22. Oktober 2008 beschlossen wurde, angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 5. April 2000 (ABl./AAnz. S. 1002), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 2. Juli 2008 (ABl. S. 1935), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

(1) Die Versammlung wählt aus den Dienstkräften des Zweckverbandes für die Dauer von acht Jahren für den Vorstandsvorsteher einen Stellvertreter. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Für das Abwahlverfahren gelten die Vorschriften für die Abwahl des Vorstandsvorstehers entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter vertreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, 22. Oktober 2008

Frosch

(Siegel)

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 2. Dezember 2008

Der Firma Biomethananlage Wriezen GmbH, Mahlerstraße 17, 16269 Wriezen wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen **Gemarkung Wriezen, Flur 12, Flurstück 409** eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Lagerung von brennbaren Gasen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gesamtkapazität von 4.136 m³ für die Gaslagerung.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in dessen Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 4. Dezember 2008 bis einschließlich 17. Dezember 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Bearbeitung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 2. Dezember 2008

Der Firma BSV Abbruch Tiefbau Baumaschinenservice GmbH, Werkstraße 17, 15848 Rietz Neuendorf wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 19, Flurstücke 511/1, 512/1, 513/1, 515/1, 520/1, 614/5, 615/3, 616/3, 617/1, 618/1, 619/1, 620/1, 1033, 1034, 1036, 1037, 1038, 1039,**

1040, 1041, 1042, 1043 und 1044 eine Anlage der Nummer 8.11 b) bb) Spalte 2 - Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden - und eine Anlage der Nummer 8.12 b) Spalte 2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle - des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Lagerung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagermenge von maximal 46.721 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 4. Dezember 2008 bis einschließlich 17. Dezember 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Tierfeuerbestattungsanlage in 16928 Falkenhagen

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 2. Dezember 2008

Die Firma Tierfeuerbestattung Falkenhagen GmbH i. G., Zum Gewerbepark 3, 19348 Perleberg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Hünengrab 13 (im Gewerbepark), 16928 Falkenhagen, in der **Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstück 118/2 eine Tierfeuerbestattungsanlage** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines Tierkörperkrematoriums sowie der erforderlichen Zufahrtswege und Stellplätze.

Die Kapazität der Anlage soll maximal 50 kg/h betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für September 2009 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 10.12.2008 bis einschließlich 09.01.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 1, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 und bei der Stadtverwaltung Pritzwalk, Fachbereich Bauverwaltung, Gartenstraße 12, 16928 Pritzwalk, Zimmer 7 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 22.01.2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung

darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser statt **am 05.03.2009, um 10 Uhr, in der Rast- und Gaststätte, Perleberger Straße 1, 19348 Quitzow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 1, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb eines
Lagers für nicht gefährliche Abfälle
in 03253 Doberlug-Kirchhain, OT Hennersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 2. Dezember 2008

Der am 17.09.2008 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Sonne Recycling GmbH am 10.12.2008 um 10:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, Raum 004 in 03253 Doberlug-Kirchhain findet nicht statt.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN

**Zulassung von Prozessagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
Vom 3. November 2008

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, nach der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Rechtslage, wurden folgende Rentenberater im Umfang ihrer Zulassung nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den

Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater
Rainer Hufenbach
Senefelderstr. 35
09126 Chemnitz

und

Herr Rentenberater
Thomas Schalski-Seeemann
Theodor-Haubach-Weg 2
21684 Stade.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2476** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 1193, Gebäude- und Freifläche Wohnen Erholungsfläche Grünanlage Hauptstr. 30, groß 1.882 m²

Flur 15, Flurstück 1194, Erholungsfläche Grünanlage Brauhausstraße, groß 138 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bewertungsobjekt liegt im Denkmalsbereich der Stadt Doberlug-Kirchhain. Flurstück 1193 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (zweigeschossig, teilunterkellert mit nicht ausgebautem Dachraum; Bj. ca. 1828, 1997 modernisiert) und Nebengebäude bebaut. Flurstück 1194 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1193 50.000,00 EUR

Flurstück 1194 150,00 EUR.

Im Termin am 16.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 1/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8068** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 541, Gebäude- und Freiflächen Wohnen, Karl-Marx-Str. 5, groß 362 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 542, Gebäude- und Freiflächen Handel und Dienstleistungen, Karl-Marx-Str. 5, groß 518 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 541 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude, Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1997, 2002 Zufahrtsbefestigung; mit 5 vermieteten Wohneinheiten; WF. insgesamt ca. 366 m²) und Grundstück 542 ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus (freistehendes, dreigeschossiges, unterkellertes Gebäude; Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1995, im Erdgeschoss gewerblich genutzte Räume, sowie insgesamt 6 Wohneinheiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie Dachgeschoss - teilweise vermietet -, WF. insgesamt ca. 359 m², NF ca. 98 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 541 215.000,00 EUR

Flurstück 542 230.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 132/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Doberlug-Kirchhain Blatt 939 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 751/2, Gebäude- und Freifläche
Lindenaer Str. 5, groß 1.886 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1958) sowie mehreren Kleingaragen bzw. Abstellräumen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 14.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 11/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7201** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 308, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Sonnewalder Str., groß 2.726 m²

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 301/1, Gebäude- und Freifläche, groß 180 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 308 ist mit einem Verwaltungs- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1965) bebaut, des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück ca. 20 Stellplätze. Auf dem hinteren Grundstücksteil befindet sich ein Hallengebäude, welches sich teilweise auf Flurstück 308 befindet, jedoch überwiegend auf dem Nachbargrundstück. Auf dem Versteigerungsobjekt werden zwei Altlastenverdachtsflächen angenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.11.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 308 1,00 EUR

Flurstück 301/1 1,00 EUR

Geschäfts-Nr: 15 K 86/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2528** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 15, Flurstück 999, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Str. 20, groß 1.720 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbauten und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2007 und 01.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 116/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8568** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche
Wohnen An der Schraube 30, groß 1.886 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Gewerbegrundstück befindet sich im innerstädtischen Bereich von Finsterwalde und ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen, teilunterkellerten Gebäude (Bj. um 1900; Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 2003/04; Gesamtnutzfläche ca. 769 m²) und einem dreiseitig freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 32/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Wohnungsbuch von **Finsterwalde Blatt 7961** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 131,04/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche Wohnen Frankenaer Weg 114, 115, groß 1.037 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Ziffer 5 gekennzeichneten Wohnung im Erd-/Ober- und Dachgeschoss. Sondernutzungsrecht besteht an dem im Aufteilungsplan mit Ziffer 5 bezeichneten Carport und dem daneben befindlichen Abstellplatz.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnungseigentum als Reihenhaus in einer Wohnungseigentumsanlage im Frankenaer Weg 114 (Bj. ca. 1998, WF ca. 97,24 m², vermietet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 33/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1647** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 383, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 161 m²
 lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 384, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 31 m²
 lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 386, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 538 m²
 lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 387, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 953 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf den Grundstücken belegen Südstraße 80 befindet sich ein um 1928 erbautes Wohnhaus (2 Wohnungen und eine kleine Einliegerwohnung) mit Wohnhausanbau, ein um 1930 erbautes Nebengebäude, ein um 1930 erbautes und später erweitertes Lagergebäude, ein um 1930 erbautes Garagengebäude sowie ein um 1989 erbautes Büro- und Lagergebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 383	8.650,00 EUR
Flurstück 384	325,00 EUR
Flurstück 386	7.165,00 EUR
Flurstück 387	71.360,00 EUR
Gesamtausgebot:	87.500,00 EUR

Im Termin am 14.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 12/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Maasdorf Blatt 501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Flur 2, Flurstück 731/19, Gebäude- und Gebäudenebenfläche Triftweg 7, Ackerland, groß 1.763 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, Scheune, Garagengebäude und Werkstatt- und Bürogebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 5/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 967** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 1381, Verkehrsfläche Straße, Burgstraße, groß 17 m²
 Flur 4, Flurstück 1437, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche Obstanbaufläche, Burgstraße 46, groß 750 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich ein um 1928 erbautes und um 1983 erweitertes zweigeschossiges Wohnhaus mit Anbau und Eingangspodest sowie ein um 1993 erbauter Wohnhausanbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.12.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 143.000,00 EUR.

Im Termin am 02.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 196/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6916** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Flur 14, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche Markt 23, groß 931 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebauung mit Wohn- und Geschäftshaus, einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten (Hinterhaus) und einem gewerblich genutzten Nebengebäude (Seitentrakt des Wohn- und Geschäftshauses). Es befinden sich auf dem Grundstück mehrere Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 332.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 108/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kraupa Blatt 392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Poststr., groß 2.697 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei dem in der Poststraße 2 befindlichen Objekt handelt es sich um einen ehemals genutzten Gaststättenbau mit Saalteil und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.12.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

36.400,00 EUR nebst 4.110,00 EUR Wert des evt. Zubehörs

Geschäfts-Nr: 15 K 96/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 305** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 10, Flurstück 218, Berliner Str. 26, Hofraum, groß 91 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um ein saniertes bzw. neu gebautes Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Gewerbeeinheiten und einer Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 48/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Stolzenhain/R. Blatt 113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche Gröditzter Str. 17, groß 1.490 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Wohngrundstück in der Gröditzter Str. 17 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, Scheune, Garage und Werkstattgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Im Termin am 06.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 48/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf/B Blatt 372** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf/B, Flur 1, Flurstück 421, Größe: 1.068 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Straße des Friedens 46, 15848 Görsdorf b. Beeskow.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Stallgebäude/Garage und weiterem Stallgebäude.

Geschäfts-Nr.: 3 K 275/2006

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 23. Januar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3948** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 403, Größe: 37 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 404, Größe: 191 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 618, Größe: 548 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 619, Größe: 338 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 620, Größe: 190 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 621, Größe: 686 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 537, Größe: 31.092 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 403: 800,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 404: 900,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 618: 12.400,00 EUR

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 619: 7.900,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 620: 4.300,00 EUR

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 621: 15.400,00 EUR

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 537: 3.599.736,00 EUR

(Berücksichtigung des Anwartschaftsrechtes auf die Bowlingbahnanlage)

Postanschrift: Beeskower Straße 114, Eisenhüttenstadt.

Bebauung lfd. Nr. 9: Hotel mit Gaststätte, Gaststätte, Bürohaus mit Anbau, Mehrzweckgebäude mit Bowlingcenter, Halle mit Bürotrakt, vier Hallen, Alte Schmiede sowie Lagergebäude.

Die übrigen Grundstücke sind unbebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 164/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 2861** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstück 270/29, Größe: 4.017 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Postanschrift: Charlottenhof 16, 15848 Beeskow.

Bebauung: mit Gewerbehalle bebautes Grundstück.

Im Termin am 10.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 195/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 627, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Nußweg 11, 11A, Größe: 11.502 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR.

Postanschrift: Nußweg 11 und 11 a, 15232 Frankfurt (Oder).

Beschreibung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage sowie Kleingartenparzellen (ohne Bungalows).

Geschäfts-Nr.: 3 K 349/05

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 238** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 3, Flurstück 1706, Größe: 1.889 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Storkow, Flur 35, Flurstück 27/2, Größe: 2.056 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 250,00 EUR

lfd. Nr. 2: 49.300,00 EUR.

Postanschrift:

- lfd. Nr. 1: Friedrich-Engels-Str. 39, 15859 Storkow

- lfd. Nr. 2: ohne Anschrift, in der Nähe des Storkower Sees

Beschreibung:

- lfd. Nr. 1: Rohbau mit Nebengebäude und diversen Bau- und Sperrmüllablagerungen und Fahrzeugwracks, seit Jahren nutzungsfrei

- lfd. Nr. 2: Grünfläche

Geschäfts-Nr.: 3 K 229/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2461** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,92/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Saarow-Pieskow, Flur 11, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Forsthausstr. 11, Größe: 2.180 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss rechts im Haus 1, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Abstellraum im Untergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow Blätter 3880 bis 3894 sowie 2461, 21462); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.300,00 EUR.

Postanschrift: Forsthausstr. 11, 15526 Bad Saarow-Pieskow.
Beschreibung: 1-Raumwohnung mit Außenterrasse.
Geschäfts-Nr.: 3 K 149/07

Amtsgericht Guben

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 2372** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 7, Flurstück 421, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 2, Größe: 750 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus [Bj. 1938, Modernisierung 1992 bis 1997; Keller-, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss; massiv], einer Garage mit Anbau [Bj. 1964, 1973], Wirtschaftsgebäude [Bj. 1969] sowie Außenanlagen bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 37/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grano Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 282, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 10 a, Größe: 1.869 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Wohngebäude mit zweigeschossig ausgebautem Satteldach und Anbau, Bj. ca. 1976/77, Modernisierung 1998 sowie mit einem Nebengebäude mit drei Garagen und einem Abstellraum, Bj. ca. 1984/1985; Lagebezeichnung: Lindenallee 10.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 24/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grano Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 10 a, Größe: 2.929 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück gewerblich genutzt;

Bebauung: Werkstattgebäudekomplex 1: Bj. 1930 - 1985, massiv, bestehend aus 3 nacheinander angebauten Gebäudeteilen, teilunterkellert; Lager, Werkstatt;

Werkstattgebäudekomplex 2: Bj. 1994, eingeschossig, massive Skelettbauweise ausgefacht; Produktionshalle/Werkstatt, Lager; Büro/Verwaltungsgebäude: Bj. 1988, eingeschossiges Fertigteilgebäude mit Systemmodulbauweise sowie bauliche Anlagen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 268.000,00 EUR.

Im Termin am 14.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Recht die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nummer: 40 K 17/04

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grabko Blatt 142** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grabko, Flur 2, Flurstück 74/2, Grabko 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.059 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1996, freistehend, eineinhalbgeschossig, unterkellert und einer Doppelgarage)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 192.000,00 EUR.

Sicherheit ist in Höhe von 19.200,00 EUR zu leisten.

Geschäfts-Nummer: 40 K 2/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Grabko Blatt 142** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grabko, Flur 2, Flurstück 74/2, Grabko 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.059 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grabko, Flur 2, Flurstück 1/3, Größe: 2.502 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1996, freistehend, ein- einhalbgeschossig, unterkellert und einer Doppelgarage. Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebautes Grünland.)

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1: 192.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2: 700,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 19/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 3890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 107, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, August-Bebel-Straße 6, Größe: 354 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, massiv, teilunterkellert, Bj. ca. 1930.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR.

Sicherheit ist in Höhe von 26.000,00 EUR zu leisten.

Geschäfts-Nummer: 40 K 22/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieberose, Flur 10, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Markt 9, Größe: 367 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit ei-

nem Geschäftsgebäude incl. Anbauten und Außenanlagen, Bj. ca. 1800, leicht modernisiert, leer stehend, ehem. Pension und Gaststätte, erheblicher Reparatur- und Unterhaltungsstau, Sanierungsgebiet.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 6/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Drewitz Blatt 848** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/1, Größe: 1.876 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/2, Größe: 6.378 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/3, Am Pastling 58, Größe: 41.471 qm

die im Grundbuch von **Drewitz Blatt 849** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 38/1, Größe: 6.950 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 38/2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Große Heide, Größe: 12.367 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 54/2, Größe: 5.550 qm

das im Grundbuch von **Grabko Blatt 59** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grabko, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Pastling-See, Größe: 8.498 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich bei

- Grundbuch Drewitz Blatt 848

Grundstück lfd. Nr. 1 - unbebaut - Waldfläche

Grundstück lfd. Nr. 2 - bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wochenendhaus, Bj. ca. 1972, Sanierung 1998/1999, WF ca. 137,12 qm, Pferdestall, Bj. ca. 1970, ehemalige Waschräume

Lage: Am Pastling 1

Grundstück lfd. Nr. 3 - bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wochenendhaus, Bj. ca. 1926, Sanierung 1998/1999, WF ca. 130,11 qm, teilunterkellert, ehemaliges Küchengebäude, Bj. ca. 1964, ca. 1968 erweitert

Lage: Am Pastling 1

- Grundbuch Drewitz Blatt 849

Grundstück lfd. Nr. 1 - unbebaut - Waldfläche, Grünland

Grundstück lfd. Nr. 2 - unbebaut - Waldfläche, Grünland

Grundstück lfd. Nr. 3 - bebaut mit 2 Häusern, Haus 1: Bj. ca. 1977, Sanierung ca. 1998/1999, WF ca. 82,89 qm, teilunterkellert
Haus 2: Bj. ca. 1977, Sanierung ca. 1998/1999, WF ca. 81,30 qm
Lage: Am Pastling 1

- Grundbuch Grabko Blatt 59

Grundstück lfd. Nr. 1 - Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 1928, teilunterkellert, Holzhaus - verfällt bereits)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundbuch Drewitz Blatt 848:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 240,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 113.000,00 EUR + 900,00 EUR Zubehör

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 95.000,00 EUR + 1.200,00 EUR Zubehör

Grundbuch Drewitz Blatt 849:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2.200,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 145.000,00 EUR + 1.800,00 Zubehör

Grundbuch Grabko Blatt 59:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 24/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Grano Blatt 270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 76/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenallee 13, Größe: 3.334 qm

Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 13, Größe: 1.294 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus [Bj. ca. 1930 - 1935; freistehend, massiv] und Nebengebäuden bebaut; Lagebezeichnung: Lindenallee 13, 03172 Lutzketal/OT Grano)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 96.300,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 40 K 39/05

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 9. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3,

Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1249** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenweg, groß 439 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 434, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenweg, groß 549 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:

voll unterkellertes eingeschossiges Typen-Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 - 1995

Bestandsverzeichnis Nr. 2:

in „2. Reihe“ liegendes unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 55.000,00 EUR)

Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 4.000,00 EUR)

Im Versteigerungstermin am 15.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 88/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 9. Februar 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Groß Leuthen liegenden, im Grundbuch von **Groß Leuthen Blatt 467** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 226/6, groß 1.382 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 226/4, groß 500 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 5

Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 223/4, groß 200 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 226/5, Gebäude- und Freifläche, groß 500 qm

versteigert werden.

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Lübben vom 07.01.2008 findet lediglich ein Gesamtausgebot der Grundstücke unter Wegfall des Einzelausgebotes statt.

Bebauung:

Wohngrundstück Neu Bückchener Straße 9 mit freistehendem Wohngebäude - eingeschossiges Gebäude mit Flachdach, Baujahr ca. 1975, Garage, Nebenraum und erheblichem Baumbestand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2007 eingetragen worden.

Im Internet unter www.vzg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 180.000,00 EUR.

AZ: 52 K 10/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Märkische Heide, OT Krugau liegende, im Grundbuch von **Krugau Blatt 306** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Krugau, Flur 1, Flurstück 453, Landwirtschaftsfläche Krugauer Dorfstraße 68, 68 A, groß 10.035 m²

versteigert werden.

Bebauung:

derzeit ohne Bebauung

unterteilt in: ca. 950 m² Bauland
ca. 1.000 m² Hinterland
ca. 8.085 m² Ackerland

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 7.500,00 EUR).

Im Versteigerungstermin am 30.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 46/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Februar 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1035** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 840, Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 22.053 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 516.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.10.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee; Franz-Mehring-Straße. Es ist unbebaut, aber teilweise bebaubar.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 340/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 621** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 939,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, 258 qm,

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Str. 15 und 16, 683 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Zweizimmer-Erdgeschoss-Wohnung; postalisch: Treuenbrietzener Straße 15 Haus 27, 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, in einem Mehrfamilienwohnhaus mit zwei Aufgängen mit je 6 Wohnungen nebst Keller und PKW-Stellplatz. Baujahr um 1940, Modernisierung ca. 1993.

Zum Wertermittlungsstichtag 2006 unvermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

AZ: 17 K 236/05

Teilungsversteigerung/2. Termin (Keine Grenzen 5/10)

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Gräfendorf, Flur 1, Flurstück 26, Dorfstraße 33, groß 3.560 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf, Dorfstraße 33 und ist mit einem Gasthaus und mehreren Nebengebäuden bebaut. Das Gasthaus ist verpachtet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 063/06

**Zwangsversteigerung/3. Termin
(keine Grenzen 5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Gröben Blatt 353** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 339, Gröben am See, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Birkenhof 1, groß 325 m²

2 zu 1: 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 377, Gröben am See, Verkehrsfläche, Platz, Birkenhof, groß 318 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 171.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1998; Wohnfläche 117 m²; zwangsverwaltet), gelegen in 14974 Ludwigsfelde, OT Gröben, Birkenhof 1.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Termin am 10.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 183/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 2018** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein Halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg, 445 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes - Haushälfte Nr. 2 -; bestehend aus Keller-, Erd-, Ober und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte, insbesondere an Gartenflächen, sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15537 Wernsdorf, Erlenweg 2. Es ist bebaut mit einer unterkellerten eingeschossigen Doppelhaushälfte (leer stehend, Ausbauzustand) mit ausgebautem Satteldach.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 308/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 2017** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein Halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg, 445 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes - Haushälfte Nr. 1 -; bestehend aus Keller-, Erd-, Ober und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte, insbesondere an Gartenflächen, sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15537 Wernsdorf, Erlenweg 2. Es ist bebaut mit einer voll unterkellerten eingeschossigen Doppelhaushälfte (Wohnfl. ca. 139 m², leer stehend) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 284/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5452** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog; Flur 39; Flurstück 529; Gebäude- und Freifläche, Winzerhöhe 17, groß 287 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog; Flur 39; Flurstück 531; Gebäude- und Freifläche, Winzerhöhe 17, groß 276 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog; Flur 39; Flurstück 534; Gebäude- und Freifläche, Winzerhöhe 17, groß 64 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 117.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Winzerhöhe 17. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen nicht unterkellerten und noch nicht fertig gestellten Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 269/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 12041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs-Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 77, groß 692 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 670.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen; Luckenwalder Straße 15. Es ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Heizraumanbau (1 Wohneinheit und 3 Gewerbeeinheiten).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 79/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 403** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000 (Zehn, zweihunderteinundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/3

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

AZ: 17 K 212/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 555** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 49

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2.600,00 EUR.

AZ: 17 K 221/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 556** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Nullsechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 50

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2.600,00 EUR.

AZ: 17 K 222/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 559, Gebäude- und Freifläche, Wacholderstraße 17, 167 m²

und das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4003** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 563, Verkehrsfläche, Wacholderstraße, 89 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 151.900,00 EUR festgesetzt worden. Einzelwerte:

Flurstück 559: 149.000,00 EUR

Flurstück 563: 2.900,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.09.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15834 Rangsdorf, Wacholderstraße 17. Es ist bebaut mit einem Reihennittelhaus (vermietet, ca. 130 m² Wohnfl., Bj. 1996). Dazu gehört ein Carport.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 253/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 629** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 956/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzenener Straße, 258 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzenener Straße 15 und 16, 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts samt Kellerraum Nr. 10 und Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz Nr. 11 und 12

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2005 eingetragen worden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine 2-Zimmer Eigentums-

wohnung im Obergeschoss rechts, in einem 1920 erbauten und 1998 sanierten Mehrfamilienhaus, in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager; Treuenbrietzenener Straße 16.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 239/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 2631** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 352, 2.089 qm, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 359, 115 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 302.000,00 EUR insgesamt festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15806 Zossen, Weinberge 56. Das Flurstück 352 ist mit einer Pension mit Einfamilienhaus-Anbau, jeweils mit Erd- und Obergeschoss bebaut. Pension verfügt über 13 Zi./Apart. mit je 1 Sanitärzelle, teilw. mit Pantryküche, sonst vorhanden gemeinsamer Aufenthaltsraum und eine Küche. Nutzbare Scheune mit Garagenausbau, nicht mehr nutzbares Wohnhaus, Parkfläche. Bei dem Flurstück 359 handelt es sich um Teilfläche Straßenland.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 306/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Kliestow Blatt 166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kliestow, Flur 2, Flurstück 349/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünanlage, Verkehrsfläche Weg, Brachland, Wasserfläche Graben, Zelle 5, groß 13.156 qm

versteigert werden.

Das Versteigerungsgrundstück, postalisch: Zelle 5, 14959 Trebbin OT Kliestow, ist bebaut mit einem Wochenendhaus. Baujahr ca. 1900, Umbau ca. 1970 sowie 1990 - 1992.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

AZ: 17 K 346/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 321/3, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.727 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 335.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten soll ein Grundstück gelegen in 15711 Zeesen/Körbiskrug, Spreewaldstraße 42 und bebaut mit einem Landgasthof (Bj. ca. 1890, Modernisierung um 1996) mit Restaurant, Hotelbereich und Nebengebäuden versteigert werden.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 403/05

Zwangsversteigerung/4. Termin

(keine Grenzen 5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2598** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, groß 894 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 6 mit Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 11.04.2005 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.03.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten eine Eigentumswohnung mit Balkon und Stellplatz (Bj. ca. 1997, 2 Zi., 64 m², DG), gelegen in 15831 Großziethen, Am Langen Grund 2.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 9 K 14/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Streganz Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Streganz, Flur 3, Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storkower Straße 6 a, groß 6.724 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidese OT Streganz (Klein Eichholz). Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1994) und einer Scheune (Bj. um 1949).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 368/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 5197, Mittelstraße 8, Gebäude- und Freifläche, unvermessen, Geb.-steuerbuch Nr. 368

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 588, groß 410 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 92.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.02.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog; Mittelstraße 8. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Dazu gehört eine Kleingartenfläche am Schützenplatz.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erteilt werden.

AZ: 17 K 9/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 49** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 62, Wilmersdorfer Straße; Gebäude- und Freifläche; Land- und Forstwirtschaft, Größe 4.761 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Trebbin OT Thyrow; Wilmersdorfer Straße 1. Es ist bebaut mit einem abrisstauglichen, teilunterkellerten Massivgebäude mit Erd- und Dachgeschoss (ehemals Gasthof Thyrower Hof) sowie mehreren Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 279/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Münchehofe Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 255/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Münchehofe, Flur 2, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, groß 821 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.03.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15748 Münchehofe, Hermsdorfer Straße 1. Es ist bebaut mit einem 4-Familienhaus. Die zu versteigernde Wohnung befindet sich im Erdgeschoss rechts, ist noch nicht fertig gestellt und nicht bezugsfertig.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 513/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von

Petkus Blatt 269 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 16/11, Hauptstraße 8; Gebäudefläche, groß 349 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 16/9, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 1 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 240, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 621 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 243, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 32 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 241, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 614 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 244, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 0 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 239, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 440 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 242, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 1.667 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 102.465,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 16/11 - 2.620,00 EUR

Flurstück 16/9 - 5,00 EUR

Flurstück 239 - 13.500,00 EUR

Flurstück 240 - 3.110,00 EUR

Flurstück 241 - 3.070,00 EUR

Flurstück 242 - 80.000,00 EUR

Flurstück 243 - 160,00 EUR

Flurstück 244 - 1,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2004 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Petkus; Hauptstraße 8. Das Flurstück 239 ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus und das Flurstück 242 mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Hofdurchfahrt, zwei Scheunen, einem Garagengebäude. Die übrigen Flurstücke sind unbebaut und stellen sich als Gartenland dar.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 390/2003

Zwangsversteigerung - 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 20. Februar 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schöna-Kolpien Blatt 21** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöna, Flur 3, Flurstück 37, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße 18, 3.340 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf Flurstück 37: 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück lfd. Nr. 5 in 04936 Dahme/Mark OT Schöna-Kolpien, Dorfstraße 18 und ist mit einem voll unterkellerten Bauernhaus, einem teilweise unterkellerten Auszugshaus sowie mehreren Stallgebäuden bebaut.

Im Termin am 31.07.2008 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 nicht erreicht hat.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 415/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1822** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 215, groß 912 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.04.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee, Heideweg 17 und ist mit einem Hundezwinger und einem Geräteschuppen bebaut. Zurzeit wird das Grundstück im Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück (Fl.St. 216) genutzt. Eine separate Zuwegung besteht nicht. Lt. Gutachten handelt es sich um baureifes Land, für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Grundstückseinfriedung zur Straße hin nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 136/05

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Neuruppin**

Blatt 7114 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	22,660/1.000stel Neuruppin	24	1907	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Artur-Becker-Straße	3.500 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss, Nr. 24 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 24 sowie dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 24. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 7091-7124 und 7140-7149 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: keine

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. Dezember 1996 Urk.-Nr. 3475/96 und 02. Juni 1997, Urk.-Nr. 772/97 Notarin Dreyer, Neuruppin, Bezug genommen. Eingetragen am 11. Juli 1997

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16816 Neuruppin, Arthur-Becker-Straße 56, 57 (Bj. 1996, gelegen im DG, Wfl. 66,53 m², mit Einbauküche, Balkon, Abstellraum, Keller, PKW-Stellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 267/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Berge Blatt 53** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Berge	1	69	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	2.215 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Friedensstraße 10 in 19348 Berge, bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Anbau und Nebenglass (Baujahr ca. 1919/1955, Wohn-/Nutzfläche ca. 209 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 395/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Weisen Blatt 230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Weisen	5	162	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Chausseestraße 41	1.186 m ²

laut Gutachter: gelegen in 19322 Weisen, Chausseestraße 41, bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 240/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 1350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	1	110	Teschendorfer Str. 19	2.107 m ²

laut Gutachten:

gelegen in 16775 Löwenberger Land, OT Nassenheide, Teschendorfer Str. 19, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1930, von 1999 - 2006 saniert u. modernisiert, Wohnfläche ca. 130 m², Nutzfläche ca. 48 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,00 EUR.

Im Termin am 30.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 374/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
68	Neuruppin	26	334	Gebäude- und Freifläche Am Grünen Weg	645 m ²

laut Gutachter: unbebautes Baulandgrundstück Treskower Ring 36, 16818 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 38.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 94/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4075** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Leegebruch	2	301	Weg, An der Dorfau	131 m ²
5 zu 4, 8, 9				Grunddienstbarkeit, Geh- und Fahrtrecht sowie Ver- und Entsorgungsleitungsrecht an dem Grundstück: Flur 2 Flurstück 299 eingetragen im Grundbuch von Leegebruch Blatt 4074, Abt. II Nr. 4	
				Grunddienstbarkeit, Geh- und Fahrtrecht sowie Ver- und Entsorgungsleitungsrecht an dem Grundstück: Flur 2 Flurstück 295 und 297 eingetragen im Grundbuch von Leegebruch Blatt 6, Abt. II Nr. 13	
8	Leegebruch	2	502	Gebäude- und Freifläche, Dorfau 1 B	448 m ²
9	Leegebruch	2	503	Gebäude- und Freifläche, Dorfau 1 A	46 m ²

laut Gutachter: Dorfau 1B in 16767 Leegebruch, bebaut mit einem Mehrzweckgebäude (ehemalige Werkstatt) mit angebautem Flachdach und Wegeflächen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 50.350,00 EUR

- Grundstück Leegebruch Flur 2 Flurstück 301: 450,00 EUR

- Grundstück Leegebruch Flur 2 Flurstück 502: 47.000,00 EUR

- Grundstück Leegebruch Flur 2 Flurstück 503: 2.900,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 129/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Staffelde Blatt 564** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	5	83/2	GF, An der Linumer Str.	636 m ²
2	Staffelde	5	84/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bergstr. 12A, 12 B	601 m ²

laut Gutachter bebaut mit zwei Einfamilienwohnhäusern als Doppel-Wohnhaus und zwei Gartenlauben, gelegen Bergstraße 12 a, b in 16766 Staffelde, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 447.000,00 EUR.

Im Termin am 11.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 379/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 1157** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sieversdorf	10	556	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 40	1.394 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16845 Sieversdorf-Hohenofen, Dorfstraße 40, bebaut mit einer Landgaststätte, Bj. 1900, 1995 umfassend modernisiert, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 211.600,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 450/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 6. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1045** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schwante	4	46/8	Gebäude und Freifläche Zypressenweg 8	948 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude (Garagengebäude) in 16727 Oberkrämer OT Schwante, Zypressenweg 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 226/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Fehrbellin Blatt 1785 und 1786** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1785:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fehrbellin	12	119/1	Gebäude- und Freifläche, Berliner Allee	840 m ²
	Fehrbellin	12	249	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Berliner Allee	3.536 m ²

Blatt 1786:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäude errichtet auf dem im Grundbuch von Fehrbellin Blatt 1785 verzeichneten Grundstücks				
	Fehrbellin	12	249	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie Berliner Allee	3.536 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einer freistehenden eingeschossigen Gewerbehalle [Baujahr ca. 1970] und einem Nebengebäude in 16833 Fehrbellin, Berliner Allee 19d) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 29.09.2005 (bezüglich Blatt 1785) und am 11.07.2006 (bezüglich Blatt 1786) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 78.800,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr. 7 K 372/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Wittstock Blatt 4091 und 4759** eingetragene Grundstück und Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Wittstock Blatt 4091

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m ²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche	4.662 m ²
	Wittstock	10	1337	Geschwister-Scholl-Straße 19 Verkehrsfläche Landstraße	17 m ²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche	5.476 m ²
5 zu 6				Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Flur 10 Flurstück 900 eingetragen in Blatt 4592 Abt. II Nr. 1	

Wittstock Blatt 4759

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht am Grundstück Wittstock Blatt 4091				
	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m ²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche	4.662 m ²
	Wittstock	10	1337	Geschwister-Scholl-Straße 19 Verkehrsfläche Landstraße	17 m ²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche	5.476 m ²
				Geschwister-Scholl-Straße	

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2087. Der Erbbaurechtbedarfe der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden sowie Reallasten und deren Änderung, soweit sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Doreen Schläfke geb. Nagel
Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 15.12.1997 und 02.11.2000 (Notarin Dreyer in Neuruppin, UR-Nr. 2238/1997 und 2041/2000) eingetragen am 28.11.2000.

laut Gutachter: Erbbaurecht und Erbbaugrundstück Geschwister-Scholl-Straße 19 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem Bürogebäude, einer Lagerhalle, Garagen (alle Flst. 1338) und unbebaute Teilflächen (Flst. 893, 1337, 1180) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 178.300,00 EUR

- Grundstück (Wittstock Blatt 4091) 700,00 EUR
 - Erbbaurecht (Wittstock Blatt 4759) 176.000,00 EUR
 - mitbewertete Zubehör 1.600,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 4/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 1231** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuruppin	23	725	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, verlängerte Wilhelm-Pieck-Straße	2.375 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	23	726	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, verlängerte Wilhelm-Pieck-Straße	3.392 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16816 Neuruppin, Präsidentenstraße; Zur Mesche, baureifes Land bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (begonnener Rohbau, Bj. 1996), 5.767 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 870.000,00 EUR

für Flurstück 725, Flur 23: 360.000,00 EUR

für Flurstück 726, Flur 23, 510.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohen Neuendorf	1	774/2	Gebäude- und Freifläche Oranienburger Str. 44	814 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das vollständig als öffentliches Verwaltungsgebäude vermietete Geschäftshaus in 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 44.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 750.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 24553851

Geschäfts-Nr.: 7 K 325/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	10	113/39	Hof- und Gebäudefläche, Tannenköpplweg	694 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1985, GWFl. 168,40 m², GNFl. ca. 306,00 m², freistehend, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Terrasse) und einer Garage in 16909 Wittstock, An der Rackstädt 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 76/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blätter 7406, 7408, 7409** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7406:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	101,31 (einhundertein 31/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 21 bezeichneten Wohneinheit nebst Mieterkeller Nr. 21. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7408:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	116,38 (einhundertsechzehn 38/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 23 bezeichneten Wohneinheit nebst Mieterkeller Nr. 23. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7409:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	450,79 (vierhundertfünfzig 79/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus E mit Ziffer 1 bezeichneten Lagerhalle und Nebenglass Nr. 1. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus E -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um 2 vermietete Dachgeschosswohnungen (ca. 54 m² und ca. 61 m² Wohnfläche) in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 4/4a. Das Teileigentum auf dem Grundstück Berliner Straße/Ecke Parkstraße ist entgegen dem Grundbuchinhalt unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 168.300,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 115/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blätter 7364, 7365, 7366, 7367, 7368** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung, gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7364:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	143,64 (einhundertdreißig 63/100)/ 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C mit Ziffer 14 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller. Nr. 14. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7365:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	143,84 (einhundertdreißig 83/100)/ 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Berliner Str. 4				

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C mit Ziffer 15 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller. Nr. 15. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7366:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	408,28 (vierhundertacht 28/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C mit Ziffer 16 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller. Nr. 16. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7367:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	325,62 (dreihundertfünfundzwanzig 62/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C mit Ziffer 17 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller. Nr. 17. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Blatt 7368:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	104,87 (einhundertvier 87/100)/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:	7.458 m ² , qm
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574)
	Bergfelde	5	78	Berliner Str. 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C mit Ziffer 18 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller. Nr. 18. des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 5 teilweise vermietete Gewerbeeinheiten im 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss, und im Dachgeschoss des Hauses Berliner Straße 4a in 16540 Hohen Neuendorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 539.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 118/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wansdorf Blatt 444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wansdorf, Flur 4, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Robinienallee 26, groß: 185 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus als Reihen-Mittelhaus bebaut (Bj. 1997/1998, Wfl. ca. 121 m²).

AZ: 2 K 298/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8, im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1193** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 178 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstück 544/19, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 2a, 2b, Größe: 4.724 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken an der Wohnung, gelegen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet, unter Einschluss eines Abstellraums, gelegen auf dem Dachboden, mit Nr. 40 bezeichnet, und dem Sondernutzungsrecht an dem Balkon zur Wohnung Nr. 40, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 40 liegt im Dachgeschoss links in dem Wohn- und Geschäftshaus Gerhart-Hauptmann-Str. 2 b in 14727 Premnitz. Das zweigeschossige Haus mit Keller und ausgebautem Walmdach ist etwa 1996 erbaut. Die - vermietete - 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon hat etwa 83 m² Wohnfläche und zusätzlich einen Abstellraum von etwa 19 m² im Dachspitz. Die Wohnung weist Baumängel und -schäden auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

AZ: 2 K 222/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 6040** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche Hertefelder Str. 9, groß: 1.116 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 250.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Gewerbegebäude bebaut (Bj. 1925, Modernisierung/Instandsetzung: 1997 - 2000, EG: Bürowohnung mit 7 Räumen, Küche, Bad/WE, Flur mit ca. 150 m² Nutzfläche, OG: Wohnung mit 6 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur mit ca. 140 m² Wohnfläche, Nebengebäude: Garagenzeile mit 10 Garagen und einem Carport).

AZ: 2 K 310/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3063** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis :

lfd. Nr. 1: Flur 37, Flurstück 198, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Falkenweg, groß: 1.381 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Falkenweg 14, 14641 Nauen, gelegen und mit einem Einfamilienhaus mit Kellergarage bebaut (Bj. 2001, Massa-Fertighaus, ca. 181 m² Wohnfläche).

AZ: 2 K 491/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 20** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Premnitz, Flur 4, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Größe: 484 m², versteigert werden.

Das Grundstück Bergstraße 1 in 14727 Premnitz ist unbebaute Wiese. Auf seiner Südost-Ecke stehen hohe Nadelbäume und ein Buswartehäuschen. Im Flächennutzungsplan ist es als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 17.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 287/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1 in den Grundbüchern von **Borkheide Blatt 1873 und 1874**, jeweils bestehend aus einem 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 637/52, Gebäude- und Freifläche, 2.307 m², Flurstück 637/53, Gebäude- und Freifläche, 1.442 m², verbunden mit nachstehend bezeichnetem Sondereigentum, es bestehen Sondernutzungsrechte,

Borkheide Blatt	Sondereigentum im Haus 4	Beschreibung des Gutachters	Werte in EUR
1873	Wohnung Nr. 10 im Erdgeschoss mit Kellerraum 10	3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, etwa 102 m ² Nutzfläche	88.000
1874	Wohnung Nr. 11 im Obergeschoss mit Kellerraum 11	3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, etwa 102 m ² Nutzfläche	86.000

versteigert werden.

Die beiden Wohnungen befinden sich in dem 3-Familienhaus im Maronenring 6 a in 14822 Borkheide. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Nach den Berichten der Zwangsverwalterin vom Jan. 2008 steht die Wohnung 10 leer und die Wohnung 11 ist gekündigt.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 20.03.2006 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 48/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Nauener Straße 16, Größe: 1.394 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Nauener Str. 16 in 14662 Friesack ist mit einem Einfamilienhaus mit vorgelagerter, ehemaliger Stallung (Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, etwa 81 m² Wohnfläche; Bau-

jahr um 1900, verfallener Zustand, leer stehend), einem Schuppen und einem Gewächshaus (beides abrisssreif) bebaut. Das Hinterland ist Garten. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.
Der Versteigerungsvermerk ist am 03.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 22.000,00 EUR festgesetzt.
AZ: 2 K 248/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jahnstr. 45, groß: 997 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem älteren Einfamilienhaus nebst Anbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

AZ: 2 K 264/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung gemäß § 172 ZVG soll am

Donnerstag, 5. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 1241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 566, Gebäude- und Freifläche, Am Eichenhain, groß: 2.500 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein unbebautes Grundstück (teilweise Gewerbebauland).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

AZ: 2 K 444/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Groß-Behnitz Blatt 480** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 70/2, Dorfstraße 20, groß 3.357 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 70/1, Dorfstraße 20, groß: 883 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 93.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 70/2: 86.000,00 EUR
Flurstück 70/1: 7.000,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 18.05.2006 und 28.11.2006 eingetragen worden.

Das Flurstück 70/2 der Flur 2 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Stallgebäude (Bj. um 1900, Wfl. ca. 167 m²), das Flurstück 70/1 mit einem weiteren Stallgebäude.

AZ: 2 K 180/06

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01

1. der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1719** auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen 115/10.000 Miteigentumsanteils am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im 2. Obergeschoss des Hauses I, Nr. 20

2. der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1768** auf den Namen der Schuldnerin eingetragenen 10./10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, Nr. 69 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2007 eingetragen worden.

Bebauung: postalisch: Kraftwerkstr. 12 b, 03226 Vetschau Wohn- und Geschäftshaus mit 20 WE

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 64,8 m²

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42.700,00 EUR (zu 1.: 40.000,00 EUR, zu 2.: 2.700,00 EUR).

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 90/07

Zwangsversteigerung - Terminsverlegung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1534** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 6, Flurstück 2/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 362 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Werchower Straße 18, 03205 Calau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 101/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 13. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01,

a) der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1752** eingetragene 145/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kraftwerkstraße, 8.571 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Dachgeschoss des Hauses II, Nr. 53 des Aufteilungsplanes

b) der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1794** eingetragene 10/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kraftwerkstraße, 8.571 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 95 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.700,00 EUR.

Im Termin am 13.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 91/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eiche Blatt 341** eingetragene

Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 361, Größe 900 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, nicht unterkellert, Garage, Carport, Baujahr 1997, Wohn-/Nutzfläche Erdgeschoss ca. 120 m², Obergeschoss ca. 125 m², Feuchtigkeitsschäden

Lage: Landkreis Barnim, 16356 Ahrensfelde OT Eiche, Biberstraße 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

AZ: 3 K 4/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Januar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Frauenhagen Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frauenhagen, Flur 5, Flurstück 36/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Zum Sandberg 1, Größe 4.734 m²

laut Gutachten: unbebaute Baulandfläche

Lage: Landkreis Uckermark, 16278 Angermünde OT Frauenhagen, Zum Sandberg 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 3 K 304/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 2, Flurstück 166, Größe 586 m²

laut Gutachten: bebautes Wohngrundstück mit massivem Einfamilienhaus und massivem Anbau, Baujahr ca. 1974, teilunterkellert, Terrasse, Wohnfläche ca. 78 m², es besteht diverser Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage: Landkreis Barnim, Heinestraße 10, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

AZ: 3 K 514/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Januar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neutrebbin Blatt 382** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neutrebbin, Flur 1, Flurstück 28, Hauptstr. 118, Größe 220 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1914, Modernisierung und Sanierung 2000, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 152 m², baulicher Zustand überwiegend gut bis mäßig, teilweise ausreichend bis mangelhaft,

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15320 Neutrebbin, Hauptstraße 118

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 443/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1262** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 167,77/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde,

Flur 12, Flurstück 388/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Bahnhofspassage 6, 7, 8, 9, 10, 11, Größe: 3.419 m²,

Flur 12, Flurstück 388/8, Gebäude- und Freifläche Verkehrsfläche Bahnhofspassage 1, 2, 3, 4, 5, Größe 2.138 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 12 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2 zu 1 - Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht an den Grundstücken Schönwalde Flur 12, Flurstücke: 388/12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, eingetragen in Schönwalde Blätter: 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. 1994, OG links, Wohnfläche 76,05 m², 2 Balkone, vermietet

Lage: Bahnhofspassage 9, 16352 Wandlitz OT Schönwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 22/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zechin Blatt 203** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zechin, Flur 2, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lange Dorfstraße 41, Größe 1.449 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. 1995; unterkellertes Nebengebäude, Bauj. 1920

Lage: Lange Dorfstr. 41, 15328 Zechin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

AZ: 3 K 522/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9258** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 114/4.000 Anteil an dem Erbbaurecht, welches im Grundbuch von Bernau Bl. 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter laufender Nummer 97 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 211, Westlich der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.360 m² in Abt. II laufende Nr. 23 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 101 im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 8 des Aufteilungsplanes verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit 8 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1997, laufende Instandhaltung, Größe lt. Anlage zur Teilungserklärung: 57,22 m², vermietet

Lage: Ladeburger Chaussee 8, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

AZ: 3 K 557/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2009, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf b. Berlin Blatt 4117** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 47,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüdersdorf, Flur 16, Flurstück 36, Brückenstr., Gebäude- und Freifläche, Größe 9.730 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 47 im Erdgeschoss des Gebäudeteils OST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 47 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: PKW-Abstellplatz Nr. 47

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung mit Keller und Pkw-Stellplatz im EG eines 7-geschossigen Gebäudes, Bj. ca. 1968, modernisiert ca. 1997, Aufteilung: Wohnraum, Kochnische, Duschbad ohne Fenster, kein separater Flur; vermietet

Lage: Brückenstr. 103, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.500,00 EUR.

AZ: 3 K 447/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Zerpenschleuse Blatt 1056** eingetragene Gebäudeeigentum und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf

Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 5, Flurstück 456,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 5, Flurstück 456, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Str. 21, Größe: 441 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Keller, ausgebauten Dachgeschoss, Umbauten Sanierungen ab 1993 mittlerer baulicher Zustand, im Obergeschoss Wohnung vermietet, Nebengebäude

Lage: Berliner Straße 21, 16348 Wandlitz OT Zerpenschleuse versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Gebäudeeigentum: 86.200,00 EUR

Grundstück: 11.000,00 EUR.

AZ: 3 K 695/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Flemsdorf Blatt 55** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 32/5, Ge-

bäude- und Gebäudenebenenflächen, Im Dorf, Größe: 1.482 m²

laut Gutachten vom 12.06.2007: mit zweigeschossigem Einfamilienhaus (DG ausgebaut) bebauten Grundstück, Nebengebäude gewerblich genutzt, voll unterkellert, 148 m² Wohn- und 86 m² Nutzfläche, Baujahr: 1988/89, u. a. schadhafter bzw. nicht fertig gestellter seitlicher Treppenabschluss bei Kelleraußentreppe, fehlende Fertigstellung des Kellerfußbodens und des Innenputzes bei Kellerwänden, Rahmen der Hauseingangstür gerissen, Schimmelbildung im Bad Dachgeschoss, unsachgemäß ausgeführte Dachdämmung, schadhafte Dacheindeckung, Nebengebäude: massiver Flachbau, Werkstatt/Garage und Verkaufsraum, Baujahr nicht bekannt, u. a. erhebl. Außenwandrisse über die gesamte Gebäudehöhe sowie Risse im Bereich der Türstürze, eindringende Feuchtigkeit

Lage: Dorfstraße 19, 16278 Schöneberg Ortsteil Flemsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Trebnitz Blatt 3** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebnitz, Flur 2, Flurstück 8/1, Landwirtschaftsfläche, Trebnitzer Bahnhofstraße 7, Größe 1.942 m²

laut Gutachten vom 15.09.2005: Grundstück mit voll unterkellertem Einfamilienhaus, mit Balkon, DDR-Typenbau EW 65, Beginn 90er Jahre: Umbauten mit Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen, Baujahr: Ende 1980er Jahre, 2 Geschosse, Wohnfläche ca. 130 m², Nebengebäude: Doppelgarage/Werkstatt, Hundezwinger

Lage: Bahnhofstraße 7, 15320 Müncheberg, OT Trebnitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 108/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Prötzel Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 11, 12, 13, Größe 4.311 m²

laut Gutachten vom 13.06.2008: 3 wohnbaulich genutzte Gebäude (3 MFH mit insgesamt 14 Wohneinheiten), Massivbau,

2-geschossig, mit Mansarddach, voll unterkellert, freistehend mit Nebengebäuden (div. Schuppen, Eigenbauten der Mieter) Baujahr ca. 1958, überwiegend vermietet, sanierungsbedürftige Schornsteinköpfe (loses Mauerwerk) der Gebäude Kastanienweg 11 und 13, aufsteigende Feuchtigkeit in den Keller- und Erdgeschossaußenwänden der nordwestl. Giebelseiten der Gebäude Kastanienweg 12 und 13, Dachflächen ungedämmt und nicht winddicht, der bauliche Zustand ist befriedigend, es besteht ein Unterhaltungsstau und allg. Renovierungsbedarf

Lage: Kastanienweg 11 - 13, 15345 Prötzel OT Prädikow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

AZ: 3 K 718/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 1, das jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1443 und 1449** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1443:

lfd. Nr. 1, 14,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Blatt 1449:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, 10.411 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 78 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 3, nebst Keller.

lfd. Nr. 2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, 1.420 m² laut Gutachten:

Blatt 1443: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4-Raum Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Loggia im DG und 2 Zi., Flur, Abstellkammer im Spitzboden, ges. ca. 99 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand

- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Blatt 1449: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Balkon, Abstellkammer, Keller, ca. 87 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Lage: Blatt 1443: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal, (Eingang II, DG/Spitzboden links, Nr. 72 des ATP)

Blatt 1449: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, OG links, Nr. 78 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2007 bzgl. Blatt 1443

20.08.2007 bzgl. Blatt 1449 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1443:

Wohnungseigentum: 84.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR

Blatt 1449:

Wohnungseigentum: 80.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 396/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Strausberg, Kloster. 13, Saal 1, das jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1452 und 1335** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1452:

lfd. Nr. 1, 16,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 81 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Blatt 1335:

lfd. Nr. 1, 10,26/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 70 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 3, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten:

Blatt 1452: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4-Raum Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellkammer, Balkon im DG und 2 Zi., Flur im Spitzboden, ges. ca. 116 m² Wfl., zufriedenstellender Zustand

- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Blatt 1335: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 3 Zi., Küche, Bad, Ess-, Diele, Balkon, Abstellkammer, Keller, ca. 87 m² Wfl., zufriedenstellender Zustand
 - Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz
- Lage: Blatt 1452: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, DG/Spitzboden rechts, Nr. 81 des ATP)

Blatt 1335: Wohnpark 3 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, OG links, Nr. 70 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 13.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1452:

Wohnungseigentum: 98.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR

Blatt 1335:

Wohnungseigentum: 91.000,00 EUR

Anteil am Grundstück: 1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 376/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1448** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 77 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

Ifd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, teilweise Schimmelbildung Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“;

das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1438** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 13,29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Str., Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 67 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

Ifd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 91 m², im Wesentlichen instand gehalten, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“;

sowie das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1332** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 67 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 3, Eingang 3 nebst Keller.

Ifd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, teilweise Schimmelbildung in Ess-Diele, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 3 c, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG jeweils festgesetzt auf:

Wohnungsgrundbuch Blatt 1448

für das Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf 76.000,00 EUR,

für den Miteigentumsanteil am Grundstück Ifd. Nr. 2/zu 1 auf 1,00 EUR;

Wohnungsgrundbuch Blatt 1438

für das Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf 78.000,00 EUR,

für den Miteigentumsanteil am Grundstück Ifd. Nr. 2/zu 1 auf 1,00 EUR;

Wohnungsgrundbuch Blatt 1332

für das Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf 79.000,00 EUR,

für den Miteigentumsanteil am Grundstück Ifd. Nr. 2/zu 1 auf 1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 391/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Spechthausen Blatt 90** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spechthausen, Flur 2, Flurstück 20/4, Größe: 781 m²,

lfd. Nr. 2, Gebäude aufgrund Nutzung auf

Gemarkung Spechthausen, Flur 2, Flurstück 20/2

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit massivem Wohnhaus, Bj., Raumaufteilung nicht bekannt, keine Innenbesichtigung, getrennt eingetragenes Gebäudeeigentum im Grundbuch
- augenscheinlich Dachdeckung, Fenster erneuert, Instandsetzungsbedarf

Lage: Spechthausen 32, 16225 Eberswalde OT Spechthausen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2007 für das Gebäudeeigentum und am 19.02.2008 für das Grundstück eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Gebäudeeigentum auf: 27.000,00 EUR

für das Grundstück auf: 14.600,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2007 bzw. 07.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 276/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Wandlitz Blatt 3771** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wandlitz Blatt 134

Bestandsverzeichnis Nr. 18 eingetragenen Grundstück

Gem. Wandlitz, Flur 2, Flstk. 865, Größe: 351 m²

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung bis zum 31.12. 2094

laut Gutachten:

Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1995, ohne Keller, EG: 1 Zi., Küche, WC, Abstellraum, Diele, Terrasse; OG: 3 Zi., Bad, Abstellraum, Flur; DG: 2 Zi., insges. ca. 100 m² Wfl., im Wesentlichen instand gehalten, bzgl. Mängel wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Berliner Weg 22, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 36/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Herzsprung Blatt 277** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Herzsprung, Flur 3, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Wiesengrund 6, Größe: 4.680 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsrecht: Carport

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1994/1995 fertig gestellten Zweifamilienhaus
- 3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Flur/Diele, Balkon, ca. 105 m² Wfl., eigen genutzt

Lage: Am Wiesengrund 6, 16278 Herzsprung (Wohnung Nr. 2 des ATP, Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 79.600,00 EUR.

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 426/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5332** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 242,11/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 101, Größe: 1.380 m²,

Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 102, Größe: 2.007 m²,

Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 103, Größe: 2.230 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101-12 des Aufteilungsplanes und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum

laut Gutachten: 2-Zimmer-Maisonette-Wohnung einschl. Spitzboden und Keller, Bauj. 1998, Wohnfläche 82,04 m², Terrasse, Balkon, leer stehend

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 101, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 93.000,00 EUR.

AZ: 3 K 618/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5331** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 241,73/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 11

Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 101, Größe 1.380 m²,

Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 102, Größe 2.007 m²,

Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 103, Größe 2.230 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101-11 des Aufteilungsplanes und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum

laut Gutachten: 2-Zimmer-Maisonette-Wohnung einschl. Spitzboden und Keller, Bauj. 1998, Wohnfläche 81,91 m², Terrasse, Balkon, vermietet

Lage: Ernst-Thälmann-Str. 101, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR (zuzüglich Zubehör: 1.000,00 EUR).

AZ: 3 K 628/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5334** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 242,25/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 11

Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 101, Größe 1.380 m²,

Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 102, Größe 2.007 m²,

Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 103, Größe 2.230 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101-14 des Aufteilungsplanes und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum

laut Gutachten vom 18.04.2008: Sondereigentum an einer 2-Zimmer-Maisonette-Wohnung im DG/Spitzboden einschl. Spitz-

boden und Keller in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 14 Wohnungen, Baujahr ca. 1998, Größe: ca. 82,09 m², Sondernutzungsrecht an offenem Stellplatz, die Wohnung ist vermietet, gepflegter Zustand, kleinere Mängel, u. a. Schäden an Dachflächenfenstern, tlw. leichte Rissbildungen im Spitzboden

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 101, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 158/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2299** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 2/90, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Pestalozzistr. 29 a, Größe 497 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit A. Wohngebäude mit Ladentrakt (Bauj. 1993) und B. Ladengebäude (Bauj. vermutlich 1964);

A.: Kellergeschoss, EG mit Gewerbefläche, vermietete 3-Zimmer-Wohnungen jeweils im OG und DG;

B.: leer stehendes nicht unterkellertes Ladengebäude

Lage: Pestalozzistraße 29 a, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.700,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 500/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf/Str Blatt 2839** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83,26/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,
Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus V gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 47 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 33 zu.

laut Gutachten vom 01.09.2008: 2-Zimmer-Wohnung im Haus V des Aufteilungsplanes in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, unterkellert, im Erdgeschoss, lt. Mietvertrag 67,38 m², unbefristet vermietet, durchschnittl. Ausstattung, Schimmelbildung u. a. an den Silikonfugen der Fenster, Rollläden tlw. schadhaft, tlw. schadhafte Fliesen, Mängel bzw. Schäden auch an gemeinschaftlichem Eigentum u. a. Keller mit Näsenschäden, Schäden an Geschosstreppen, Renovierungsbedarf im Treppenhaus

Lage: 15370 Petershagen/Eggersdorf, Rotdornstraße 23 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 61.500,00 EUR.

AZ: 3 K 8/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf/Str. Blatt 2844** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 105,36/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gem. Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,
Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

laut Gutachten vom 01.09.2008: 1-Zimmer-Wohnung im Haus V des Aufteilungsplanes in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, im 2. OG mit Räumen im Dachbereich, lt. Mietvertrag 88,20 m², unbefristet vermietet, Terrasse, offene Küche, Wendeltreppe zum Dachbereich - hier 2 Räume mit separatem Zugang zum Treppenhaus, durchschnittl. Ausstattung,

Schimmelbildung u. a. an den Silikonfugen der Fenster, Undichtigkeiten an Fensterbänken bzw. -rahmen, Mängel- und Schäden auch an gemeinschaftlichem Eigentum, u. a. Keller mit Näsenschäden, Schäden an Geschosstreppen, Renovierungsbedarf im Treppenhaus

Lage: 15370 Petershagen/Eggersdorf, Rotdornstraße 23 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 9/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf/Str. Blatt 2902** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 87,04/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gem. Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,
Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss im Haus XIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 110 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. S 126 zu.

laut Gutachten vom 05.09.2008: 2-Zimmer-Wohnung im Haus XIII des Aufteilungsplanes in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1997, nicht unterkellert, im Obergeschoss, lt. Mietvertrag 70,44 m², unbefristet vermietet, Keller im Nachbarhaus, durchschnittl. Ausstattung, tlw. Schimmelbildung u. a. an den Silikonfugen der Fenster, Verwitterungen an Fensterrahmen, Mängel bzw. Schäden tlw. auch an gemeinschaftlichem Eigentum, Renovierungsbedarf im Treppenhaus

Lage: 15370 Petershagen/Eggersdorf, Rosenstraße 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.200,00 EUR.

AZ: 3 K 28/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Die Frau Jacqueline Burghardt, geboren am 14.12.1970, wohnhaft in 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske, Langendamm 3

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem Grundstück von Hartmannsdorf

Grundbuchblatt 193

a) Abt. III, lfd. Nr. 1

für die Witwe Bertha Rönsch, geb. Assmann, eingetragenen Hypothek von 10.000,00 Goldmark verzinslich mit 6 vom Hundert jährlich

und b) Abt. III, lfd. Nr. 1

8.000,00 Goldmark Teilbetrag abgetreten mit dem Range vor dem Reste an Frau Herta Piepke, geb. Schiller, in Brandenburg/Havel mit der Maßgabe, dass der Zinsgenuß der Witwe Bertha Rönsch, geb. Assmann, in Hartmannsdorf, Kreis Beeskow-Storkow auf Lebenszeit zusteht

gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger/innen bzw. deren Rechtsnachfolger/innen wird/ werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

Montag, 16. März 2009, 12:55 Uhr, Saal 317

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, den 20.10.2008

Amtsgericht, Abt. 13

AZ: 13 C 168/08

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Herr Klaus Schulze, Waidmannsweg 1 a, 15556 Borgsdorf
- Antragsteller -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, von Borgsdorf Blatt 315 in Abteilung II laufende Nr. 2 Vormerkung zur Sicherung des Rechts des Kaufmannes Willy Widomski in Berlin-Friedenau auf Eintragung des Eigentums beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 20. Mai 2009, 9:00 Uhr,

Gerichtsgebäude Berliner Str. 38, Geschoss I, Saal I, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 26 C 319/08

Aufgebot

Frau Monika Hansen, Clara-Zetkin-Str. 1 b, 16547 Birkenwerder
Herr Uwe Hansen, Clara-Zetkin-Str. 1 b, 16547 Birkenwerder
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dornheim & Giersch,
Nestorstr. 36 a,
10709 Berlin

haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Birkenwerder Blatt 987 in Abteilung III unter laufenden Nummern

lfd. Nr. 8 50.000,00 DM

lfd. Nr. 9 150.000,00 DM

lfd. Nr. 10 200.000,00 DM

eingetragenen Grundschulden für Peter Krause, Donnersmarkplatz 3, 13465 Berlin beantragt.

Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 20. Mai 2009, 9:00 Uhr,

Gerichtsgebäude Berliner Str. 38, Geschoss I, Saal I, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

AZ: 26 C 227/08

Aufgebot

Herr Paul Krafczyk, Buddestraße 10, 13507 Berlin
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Notarin Gabriela Franke,
Bernauer Str. 18, 16515 Oranienburg

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, von Lehnitz Blatt 439 in Abteilung II laufende Nr. 3 eine monatliche Rate von 50,- Deutsche Mark der Deutschen Notenbank und lebenslängliches kostenloses Wohnrecht für die Witwe Martha Petzolt geborene Frederik in Lehnitz beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 20. Mai 2009, 9:00 Uhr,

Gerichtsgebäude Berliner Str. 38, Geschoss I, Saal I, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 26 C 123/08

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for
High Performance Microelectronics/
Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Konstanze Pistor	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
RD Dr. Volkmar Dietz	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Dr.-Ing. Peter Draheim	Philips GmbH
Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Helmut Gabriel	Institut für Theoretische Physik der Freien Universität Berlin
Dr. Christoph Kutter	Infineon AG
Dr. Harald Richter	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Prof. Dr. Ernst Sigmund	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
MinR Gerhard Wittmer	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für ihre im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

MinR Brigitte Klotz	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
---------------------	---

Frankfurt (Oder), 10. November 2008

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium des Innern

Hiermit werden folgende Dienstausweise für ungültig erklärt:

- Elke Scharf, Dienstausweis-Nr. 000217, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Daniel Pospich, Dienstausweis-Nr. 000646, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Dennis Rühring, Dienstausweis-Nr. 010629, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Martin Schneider, Dienstausweis-Nr. 009466, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Jens Richter, Dienstausweis-Nr. 010626, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Michél Jahn, Dienstausweis-Nr. 003529, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn Kay Schönherr, Dienstausweisnummer: 138 279, ausgestellt vom Filmmuseum Potsdam, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2011, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Ministerium des Innern

Hiermit wird folgende Kriminaldienstmarke für ungültig erklärt:

- Daniel Pospich, Kriminaldienstmarken-Nr. 1225, ausgestellt vom Landeskriminalamt des Landes Brandenburg

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium der Justiz

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin / des Leiters der Abteilung I - Justizverwaltungssachen -

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Leitung der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabefeldern:

- Personalangelegenheiten des MdJ und des Geschäftsbereiches mit Ausnahme des Justizvollzugs
- Gerichtsorganisation, Verwaltungsmodernisierung/Verwaltungsstrukturkommission
- Informations- und Kommunikationstechnik, eGovernment
- Haushalt
- Innerer Dienst, Sicherheitsangelegenheiten des MdJ und des Geschäftsbereichs, Beschaffung, Gemeinschaftsbibliothek, Gemeinsame Reisekostenstelle

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des 1. und 2. juristischen Staatsexamens
- mehrjährige qualifizierte Berufs- und Führungserfahrung in verantwortungsvoller Position, vorzugsweise in der Justiz
- hervorragende Kenntnisse in den o. g. Aufgabengebieten sowie Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete, insbesondere des öffentlichen Dienstrechts, des Justizverwaltungsrechts und des Haushaltsrechts

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation und nachgewiesenen Führungserfahrungen beispielgebende fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu strukturierendem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen Verständnis für politische Zusammenhänge sowie einem besonders hohen Maße an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen und Personalführungskompetenzen. Vorausgesetzt werden insbesondere ein kooperativer Führungsstil und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren. Besonders ausgeprägte Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten sind unerlässlich.

Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet; Beschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der BesGr. B 5 BBesO gewährt werden.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde wird gemäß § 149 a LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit erfolgt die Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bei Beschäftigten wird ggf. von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Ihre ausführliche Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung/einem aktuellem Zeugnis und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten richten Sie bitte bis zum

15. Januar 2009

an das:

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat I.1
Kennwort: AL I
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam.

Stellenausschreibung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg - AöR -

„Vorstand“

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist aus der Zusammenführung des ehemaligen Statistischen Landesamtes Berlin und dem Statistikteil des Brandenburgischen Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik hervorgegangen und wurde zum 01.01.2007 als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Amt hat seinen Sitz in Potsdam mit Außenstellen in Berlin und Cottbus und beschäftigt rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist ab dem **1. März 2009** die Stelle

des Vorstandes

für die **Dauer** von **fünf Jahren** zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren als Beamtin/Beamter auf Zeit (§§ 145 ff. des Landesbeamtengesetzes Brandenburg) oder als entsprechend befristete(r) Beschäftigte(r) auf Basis eines Dienstvertrages. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin/Präsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ verliehen.

Soweit Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit oder Richterinnen/Richter auf Lebenszeit Brandenburgs, Berlins oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Berlins bestellt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, finden gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg § 148 a Absatz 5 (neu: 149 a Absatz 5 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe) des Landesbeamtengesetzes Brandenburg oder § 10 a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Amtszeit leben die Rechte und Pflichten aus dem ruhenden Amt beim bisherigen Dienstherrn wieder auf.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe **B3 BbgBesO** bzw. nach einem entsprechenden außertariflichen Sondervertrag.

Arbeitsgebiet:

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Zudem leistet das Amt zentrale technisch-organisatorische Unterstützungsarbeiten bei der Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen.

Kerngeschäft des Amtes ist die Erhebung und Aufbereitung vorwiegend auf gesetzlicher Grundlage basierender EU-, Bundes- und Landesstatistiken sowie Auswertung, Analyse, Darstellung und Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen und methodischen Vorbereitung sowie Weiterentwicklung auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Der Vorstand

- ist gesetzlicher Vertreter der Anstalt und führt die Geschäfte,
- vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich,
- ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten,
- entscheidet über Einstellungen und Kündigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen
- wirkt in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene mit und
- unterrichtet den Verwaltungsrat.

Anforderungen:

Der Vorstand des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg soll das Amt als einen modernen dienstleistungs- und kundenorientierten Informationsdienstleister im Rahmen der verfügbaren Ressourcen weiterentwickeln.

tierten Informationsdienstleister im Rahmen der verfügbaren Ressourcen weiterentwickeln.

a) Formale Voraussetzungen

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium ist wegen der wissenschaftlichen Aspekte, die mit dem Amt verbunden sind, von Vorteil. Bewerber/Bewerberinnen mit gleichwertigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen können sich ebenfalls bewerben.

b) Fachliche Kompetenzen:

Der Vorstand sollte über langjährige Berufserfahrung in herausgehobenen leitenden Funktionen mit großen Personalkörpern verfügen, möglichst in vergleichbaren Organisationen/Einrichtungen bzw. entsprechenden Fachgebieten.

Erwartet werden folgende aufgabenspezifische Kompetenzen:

- Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen mit der Leitung größerer Personalkörper
- Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen der Verwaltungsführung und -steuerung (Abschluss von Zielvereinbarungen, Qualitätsmessung, -bewertung, -verbesserung, -sicherung)
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit politischen Entscheidungsprozessen
- Kenntnisse über Funktionen, Funktionsweisen, Aufbau- und Ablauforganisation der Berliner und Brandenburger Verwaltung (insbesondere Funktion u. Arbeitsweise der Regierungen und der parlamentarischen Gremien)
- Kenntnisse der Verwaltungsorganisation sowie politischer Gremien (auf EU-, Bundes- und Landesebene)
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit Inhalten, Methoden und Instrumenten des Personalmanagements (Personalentwicklung, -planung, -führung)
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Projektsteuerung

Darüber hinaus sind wünschenswert:

- Kenntnisse über die Organisation und das Programm der amtlichen Statistik in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
- Kenntnisse über den Stand und die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Erfahrungen in der Umsetzung komplexer IT-Projekte.
- Kenntnisse des Wahlrechts und der Wahlorganisation von Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Deutschland und Erfahrungen in der Organisation von Wahlen

c) Außerfachliche Kompetenzen:

Für die Ausübung der komplexen Führungsaufgaben wird eine überdurchschnittlich engagierte, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und Durch-

setzungskraft gesucht, verbunden mit einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft, Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit.

Eine ausgeprägte Belastbarkeit, Innovations- und Veränderungsbereitschaft, wirtschaftliches Denken und Handeln und ein sicheres, kompetentes Auftreten im persönlichen Umgang werden ebenso vorausgesetzt wie eine kooperative Grundeinstellung gegenüber dem Verwaltungsrat. In persönlicher Hinsicht überzeugt der Vorstand durch strategische Weitsicht, den Blick für das Wesentliche, eine ausgeprägte Dienstleistungsorientierung und einen präzisen Arbeitstil.

Als selbstverständlich wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Konflikte zu entschärfen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, zu motivieren und zu fördern, aber auch notwendige Auseinandersetzungen mit Konsequenz führen zu können.

Die Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und einem ausreichend frankierten Rückumschlag bis zum **19.12.2008** an:

Per Post an: Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V.
z. H. Frau Ina Voigt
Leitende Psychologin der DGP
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Per E-Mail an: Bewerbung-Afs@dgp.de

Die Bewerberinnen/der Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. waren, werden gebeten, den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht beizufügen und darauf zu achten, dass sich ein aktueller Dienstleistungsbericht bzw. Beurteilung in der Personalakte befindet, der nicht älter als zwölf Monate ist.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Das Anforderungsprofil ist Bestandteil der Stellenausschreibung.

Stellenausschreibung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg - AÖR -

„Vertreter(in) des Vorstandes“

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist aus der Zusammenführung des ehemaligen Statistischen Landesamtes Berlin und dem Statistikteil des Brandenburgischen Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik hervorgegangen und wurde zum 01.01.2007 als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Amt hat seinen Sitz in Potsdam mit Außenstellen in Berlin und Cottbus und beschäftigt rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist ab dem **1. März 2009** die Stelle

der Vertreterin/des Vertreters des Vorstandes

für die **Dauer von fünf bzw. vier Jahren** zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt entweder als Beamtin/Beamter auf Zeit befristet für die Dauer von fünf Jahren (§§ 145 ff. des Landesbeamtengesetzes Brandenburg) oder befristet für die Dauer von vier Jahren im Beschäftigtenverhältnis auf Basis und mit der Möglichkeit der Verlängerung nach Maßgabe des § 32 TV-L. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin/Vizepräsident des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ verliehen.

Soweit Beamtinnen/Beamte auf Lebenszeit oder Richterinnen/Richter auf Lebenszeit Brandenburgs, Berlins oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Berlins bestellt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, finden gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg § 148 a Absatz 5 (neu: 149 a Absatz 5 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe) des Landesbeamtengesetzes Brandenburg oder § 10 a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Amtszeit leben die Rechte und Pflichten aus dem ruhenden Amt beim bisherigen Dienstherrn wieder auf.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe **A 16** Bundesbesoldungsordnung - nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung - bzw. mit der vormaligen Vergütungsgruppe **I BAT/BAT-O** (Festbetragsregelung des Landes Brandenburg) bewertet.

Arbeitsgebiet:

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Zudem leistet das Amt zentrale technisch-organisatorische Unterstützungsarbeiten bei der Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen.

Kerngeschäft des Amtes ist die Erhebung und Aufbereitung vorwiegend auf gesetzlicher Grundlage basierender EU-, Bundes- und Landesstatistiken sowie Auswertung, Analyse, Darstellung und Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen und methodischen Vorbereitung sowie Weiterentwicklung auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Der Vorstand

- ist gesetzlicher Vertreter der Anstalt und führt die Geschäfte,
- vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich,
- ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten,
- entscheidet über Einstellungen und Kündigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen
- wirkt in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene mit und
- unterrichtet den Verwaltungsrat.

Die Vertreterin/der Vertreter vertritt den Vorstand in den vorgenannten Angelegenheiten und leitet zugleich eine **Abteilung**.

Anforderungen:

Der Vertreter/die Vertreterin des Vorstandes des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg soll den Vorstand darin unterstützen, das Amt als einen modernen dienstleistungs- und kundenorientierten Informationsdienstleister im Rahmen der verfügbaren Ressourcen weiterzuentwickeln.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen können sich ebenfalls bewerben.

Die Bewerberinnen/der Bewerber sollten über eine langjährige Berufserfahrung in leitenden Funktionen verfügen, möglichst in vergleichbaren Organisationen/Einrichtungen bzw. entsprechenden Fachgebieten.

Erwartet werden folgende aufgabenspezifische Kompetenzen:

- Kenntnisse und Erfahrungen der Verwaltungsführung und -steuerung (Abschluss von Zielvereinbarungen, Qualitätsmessung, -bewertung, -verbesserung, -sicherung)
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit politischen Entscheidungsprozessen
- Kenntnisse über Funktionen, Funktionsweisen, Aufbau- und Ablauforganisation der Berliner und Brandenburger Verwaltung (insbesondere Funktion u. Arbeitsweise der Regierungen und der parlamentarischen Gremien)
- Kenntnisse der Verwaltungsorganisation sowie politischer Gremien (auf EU-, Bundes- und Landesebene)

- Kenntnisse über und Erfahrungen mit Inhalten, Methoden und Instrumenten des Personalmanagements (Personalentwicklung, -planung, -führung)
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Projektsteuerung

Darüber hinaus sind wünschenswert:

- Kenntnisse des Wahlrechts und der Wahlorganisation von Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Deutschland und Erfahrungen in der Organisation von Wahlen

Es wird eine verantwortungsbewusste und souveräne Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft gesucht. Der stellvertretende Vorstand sollte sich durch sicheres, kompetentes, zugleich aber freundliches und umgängliches Auftreten, gepaart mit der Fähigkeit, sich situativ auch zurücknehmen zu können, auszeichnen.

Eine ausgeprägte Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft sowie ein kompetentes Auftreten im persönlichen Umgang werden ebenso vorausgesetzt wie eine kooperative Grundeinstellung gegenüber dem Verwaltungsrat.

Als selbstverständlich wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Konflikte zu entschärfen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, aber auch notwendige Auseinandersetzungen mit Konsequenz führen zu können.

Die Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und einem ausreichend frankierten Rückumschlag bis zum **19.12.2008** an:

Per Post an: Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V.
z. H. Frau Ina Voigt
Leitende Psychologin der DGP
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Per E-Mail an: Bewerbung-AfS@dgp.de

Die Bewerberinnen/der Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. waren, werden gebeten, den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Personalakteinreichung und ein aktuelles Dienstzeugnis bzw. eine aktuelle Beurteilung (nicht älter als zwölf Monate) beizufügen.

BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES

**Bekanntmachung
zur Veröffentlichung von Informationen
über die Empfänger von Mitteln aus dem
Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft,
dem Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums
und dem Europäischen Fischereifonds**

Vom 11. November 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht auf der Grundlage des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 28) bekannt:

1. Personenbezogene Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem EGFL und dem ELER und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im Folgenden Informationen genannt, werden im Internet veröffentlicht. Näheres dazu findet sich nachfolgend unter Nummer 4.
2. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grund der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes, das der Deutsche Bundestag am 16. Oktober 2008 in Dritter Lesung beschlossen (Bundestagsdrucksachen 16/10299, 16/10596) und dem der Bundesrat am 7. November 2008 (Bundestatsdrucksache 727/08 (Beschluss) zugestimmt hat.
3. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Informationen erfassen alle Vorgänge, die sich auf alle ab dem 16. Oktober 2007 aus EGFL-Mitteln und alle ab dem 1. Januar 2007 aus ELER-Mitteln getätigten Ausgaben beziehen.
4. Folgende Informationen werden für die Europäischen Agrarfonds ausgewiesen werden:
 - a) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - b) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
 - c) bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
 - d) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
 - e) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,
 - f) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
 - g) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
 - h) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.
5. Die Informationen werden auf einer besonderen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

 von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.
6. Entsprechendes gilt für die Informationen über die Zahlungen aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF), deren Veröffentlichung ebenfalls aufgrund des EG-Rechts vorgesehen ist. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.
7. Die Veröffentlichung soll nach der Verkündung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes im Bundesgesetzblatt zunächst für die vom 1. Januar 2007 bis zum 15. Oktober 2007 getätigten ELER-Zahlungen im Dezember 2008 erfolgen. Für die danach folgenden ELER-Zahlungen, Direktzahlungen und sonstigen Zahlungen aus dem EGFL erfolgt die erstmalige Veröffentlichung jeweils bis zum 30. April 2009.

8. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABL. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 19 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder verwiesen.

Danach können betroffene natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben. Die Geltendmachung dieser Rechte ist bei den jeweils für die jeweilige Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder oder des Bundes einzulegen.

9. Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetadresse eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10. Mit der Veröffentlichung der Informationen von Empfängern von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds und dem EFF verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

Bonn, den 11. November 2008

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Eiden

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.